



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Mitteilungen

Nr. 57

(Jg. 25 / 2014)

Aktuelle Themen
in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen

Juni 2014

DEUTSCH-RUSSISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@drjv.org
www.drjv.org

V.i.S.d.P.: Dr. Hans Janus
ISSN 2194-0908

V O R W O R T

Dialog in schwieriger Zeit

Mit Ratlosigkeit blicken wir auf den aktuellen politischen Konflikt zwischen Russland und dem Westen. Aus einem politischen Streit in der Ukraine hat sich eine Krise entwickelt, die in Europa längst überwunden geglaubte Gräben aufreißt. Es ist nicht möglich, ein genaues Bild der Ereignisse in der Ukraine zu gewinnen; die Bewertungen unterscheiden sich diametral, auch innerhalb der Diskussion in Deutschland.

Als deutsch-russische Vereinigung sehen wir mit großer Sorge, dass diese Entwicklungen die seit über zwanzig Jahren gewachsenen vielfältigen Bindungen zwischen unseren Ländern gefährden. Vertrauen kann nur langsam wachsen, zerstört ist es hingegen rasch. Alle Seiten haben Fehler gemacht; als Juristen kann es uns nicht gleichgültig lassen, wenn Konflikte außerhalb rechtlicher Ordnungen ausgetragen werden. Im deutsch-russischen Verhältnis belastet die nach überwiegender Ansicht völkerrechtswidrige Integration der Krim in den russischen Staat die Situation.

Die Ereignisse verdeutlichen indes, dass nur Dialog und ein Konsens über allgemeingültige Verfahrensregeln eine friedliche Lösung von Meinungsverschiedenheiten ermöglichen. Die Deutsch-Russische Juristenvereinigung wird den Dialog auf ihrer Ebene ungeachtet der politischen Stürme fortsetzen. Wir sehen keine Veranlassung vom bisherigen Weg des fachlichen Austauschs zu rechtlichen Fragen abzuweichen.

Der Vorstand der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung, die mehrheitlich deutsche, aber auch viele russische und einige ukrainische Mitglieder hat, lehnt Gewalt ab; unser Mitgefühl gilt den Opfern der Auseinandersetzungen und ihren Angehörigen. In einer Erklärung im Internet (www.drjv.org) hat der Vorstand alle Parteien zur Deeskalation, zum Dialog und zur Beachtung des Rechts aufgefordert. Diese Erklärung hat den folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung verfolgt mit stark wachsender Sorge die Verschärfung der Auseinandersetzung und die Verschlechterung der politischen Beziehungen zwischen der Russischen Föderation und Deutschland sowie

den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union und der G7. Wir sind der Auffassung, dass eine nachhaltige Beschädigung der bilateralen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen vermieden und soweit sie bereits eingetreten ist, mit Bemühen aller Seiten zurückgeführt werden muss. Der Vorstand der DRJV appelliert an alle Beteiligten, das äußerste Mögliche zu unternehmen, um Schaden von den Beziehungen zwischen den betroffenen Staaten und Völkern abzuwenden. Das nationale Recht der Staaten und das universelle Völkerrecht müssen respektiert werden. Die Rechtspartnerschaft zwischen Deutschland und Russland gilt es weiter auszubauen, damit Rechtsstaatlichkeit eine Chance zur weiteren Entwicklung erhält. Rechtswidrige Eingriffe in in- oder ausländisches Privateigentum müssen unterbleiben. Nur auf der Basis anerkannter Rechtsgrundsätze lassen sich die schwer gefährdeten Beziehungen zwischen unseren Ländern wieder reparieren. Die Regierungen unserer Länder und alle Verantwortlichen in dieser Auseinandersetzung werden aufgefordert, eine weitere Eskalation der Verhältnisse nicht eintreten zu lassen und mit noch größerer Energie nach einer einvernehmlichen Lösung zu streben.“

Dr. Axel Boës Tanja Galander Karin Holloch Dr. Hans Janus
Peter Jonach Prof. Dr. Otto Luchterhandt Dmitry Marenkov
Florian Roloff Frank Schmieder Prof. Dr. Rainer Wedde

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| Vorwort: | 3 |
| Inhaltsverzeichnis | 5 |
| Reform der Gerichtsorganisation in Russland Prof. Dr. Vladimir V. Jarkov | 6 |
| Kapitalerhöhung bei der OOO Besprechung der Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts vom 21.02.2014 Prof. Dr. Rainer Wedde | 14 |
| Vorstellung der Arbeitskreise der DRJV: | |
| STRAFRECHT: Aktuelle Entwicklungen im russischen Wirtschafts- strafrecht Dr. Rainer Birke, Prof. Dr. Uwe Hellmann, Andreas Dippe | 19 |
| TRANSPORTRECHT: Grundfragen des Transportrechts zwischen Russland und Deutschland Dr. Axel Boës | 23 |
| FAMILIENRECHT: Warum ein Arbeitskreis Familienrecht? Florian Roloff | 27 |
| PROZESSRECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT: Vertragsgestaltung und aktuelle Trends des russischen Gerichts- und Schiedsgerichtswesens Dmitry Marenkov | 32 |
| ARBEITSRECHT: Aktuelle Entwicklungen im russischen Arbeitsrecht sowie im Ausländer- und Migrationsrecht Nadezhda Serova, Natalia Dippe | 37 |
| Kurznachrichten | |
| Chronik der Rechtsentwicklung September 2013 – März 2014 Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Dmitry Marenkov | 49 |

Reform der Gerichtsorganisation in Russland

von Vladimir V. Jarkov¹

1. Inhalt der Reform

In den Ländern des Civil Law, zu denen auch Russland gehört, ist die Unterteilung in Zivilrecht und Öffentliches Recht fundamental und bestimmt die Gerichtsorganisation. In Russland hingegen sind alle Zivilgerichte gleichzeitig Gerichte des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts. Obwohl Art. 118 der russischen Verfassung eine Trennung der Zivil- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit erwähnt, findet sich diese nicht unmittelbar in der Gerichtsorganisation.

Die Frage der Organisation der Judikative wird seit Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts diskutiert. In dieser Periode, nach dem Zerfall der UdSSR, wurde die Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Zustand des Gerichtssystems einerseits und den Anforderungen der Gesellschaft und der neuen Wirtschaft andererseits besonders deutlich. 1991 wurde in Russland ein dreigliedriges und zweistufiges Gerichtssystem eingeführt, das auf föderaler Ebene das Verfassungsgericht der Russischen Föderation, die ordentlichen Gerichte sowie die Arbitragegerichte² umfasste. Auf Ebene der Subjekte der Föderation wirkten Verfassungsgerichte, die allerdings kein einheitliches System einer Verfassungsgerichtsbarkeit bildeten,³ und Friedensgerichte innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

2013 fiel die Entscheidung zugunsten eines einheitlichen Gerichtssystems durch Fusion des Obersten Gerichts und des Obersten Arbitragegerichts zu einem einheitlichen Obersten Gericht. Die Selbständigkeit des Verfassungsgerichts als Organ der Verfassungsgerichtsbarkeit wurde dabei beibehalten.

Der Vorschlag zur Schaffung eines einheitlichen Obersten Gerichts wurde vom russischen Präsidenten Putin am 21.06.2013 auf der Plenarsitzung des St. Petersburger Wirtschaftsforums geäußert. Er wurde begründet mit der Sicherstellung einer einheitlichen Herangehensweise zur Entscheidung von Rechtstreitigkeiten unter Beteiligung

¹ Prof. Dr. Vladimir V. Jarkov ist Inhaber des Lehrstuhls für Zivilprozessrecht der Urals State Law Academy in Jekaterinburg. Übersetzung aus dem Russischen durch Prof. Dr. Rainer Wedde, Stv. Vorsitzender der DRJV.

² Die Bezeichnung „Arbitragegericht“ (russ.: арбитражный суд) ist missverständlich. Gemeint sind staatliche Wirtschaftsgerichte, nicht private Schiedsgerichte (Anm. Übersetzer).

³ Solche Gerichte wurden nur in 17 Subjekten der Russischen Föderation gebildet.

von Bürgern und Unternehmen sowie von Streitigkeiten mit Organen der staatlichen oder kommunalen Gewalt.¹

2. Gerichtsorganisation vor der Reform

Die **ordentlichen Gerichte** behandeln Angelegenheiten der Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsbarkeit. Das System der ordentlichen Gerichte umfasst auf der ersten Ebene Friedensgerichte und Rayonsgerichte,² die zugleich die Funktion von Berufungsgerichten gegenüber den Entscheidungen der Friedensgerichte innehaben. Darüber hinaus wurden auf der Ebene jedes Subjekts Oblastgerichte³ gebildet, die gleichzeitig die Funktion eines erstinstanzlichen Gerichts (für einige Angelegenheiten) sowie die eines Appellations- und Kassationsgerichts für Entscheidungen der Rayonsgerichte wahrnehmen. Das Oberste Gericht erfüllt die Funktion eines erstinstanzlichen Gerichts (für eine begrenzte Zahl von Angelegenheiten), eines Appellations- sowie eines Kassationsgerichts. Das Präsidium des Obersten Gerichts ist die höchste gerichtliche und aufsichtsrechtliche Instanz Russlands. Zivilverfahren werden von den ordentlichen Gerichten gemäß dem Zivilprozessgesetzbuch (ZPG)⁴ durchgeführt.

Die **Arbitragegerichte** bilden ein Gerichtssystem zur Entscheidung wirtschaftlicher Streitigkeiten. Die Arbitragegerichte haben eigene Kompetenzen, das Gerichtsverfahren unterliegt den im Arbitrageprozessgesetzbuch (APG)⁵ aufgestellten Spezifika. Das System der Arbitragegerichte bildeten bis zu den Reformen das Oberste Arbitragegericht (als Aufsichtsinstanz), die föderalen Arbitragegerichte der Bezirke, die umbenannt werden in Arbitragegerichte der Bezirke (10 Kassationsgerichte), die Arbitrageappellationsgerichte (insgesamt 20) sowie die Arbitragegerichte der Subjekte als Gerichte der ersten Instanz.

Die Behandlung von Angelegenheiten durch die Arbitragegerichte zeichnet sich durch eine geringere Komplexität des Verfahrens, eine logischere Instanzenfolge sowie die Nutzung technologischer Neuerungen (einschließlich der Möglichkeit, Klagen und andere prozessuale Dokumente durch Ausfüllen eines Formulars auf dem Portal des

1 <http://www.kremlin.ru/news/18383>.

2 Die Rayonsgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden in jedem Rayon und jeder Stadt gemäß der verwaltungsrechtlichen Einteilung gebildet.

3 Die Bezeichnung der regionalen Gerichte unterscheidet sich je nach der Bezeichnung der entsprechenden Region – Oblast, Krai, Republik innerhalb der Russischen Föderation oder autonomes Gebiet.

4 Zivilprozessgesetzbuch der Russischen Föderation, Föderales Gesetz Nr. 138-FZ vom 14.11.2002, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 46 vom 18.11.2002 Pos. 4532.

5 Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation, Föderales Gesetz Nr. 95-FZ vom 24.07.2002, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 30 vom 29.07.2002 Pos. 3012.

Obersten Wirtschaftsgerichts www.arbitr.ru über das Internet einzureichen) aus. Auf diesem Portal werden sämtliche Gerichtsakte der Arbitragegerichte eingestellt, einschließlich der Information über den Fortgang einer Sache sowie der Ladungen (mit Zeit und Ort) zu gerichtlichen Verhandlungen. Auch gibt es eine ziemlich umfangreiche gerichtliche Praxis, der besondere Bedeutung als Präzedenzfälle für die Auslegung des Rechts zukommt.

Auf diese Weise sicherte die bis zur Reform geltende Gerichtsorganisation in Russland die Erfüllung mehrerer Aufgaben: Zum ersten gewährleistete sie die Spezialisierung der Gerichte und der Richter. Zum zweiten gab es eine gewisse Konkurrenz zwischen den beiden Gerichtssystemen der Arbitrage- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die geprägt war durch das unterschiedliche Entwicklungsniveau je nach Verständnis ihrer Leiter von den optimalen Varianten zur Erfüllung der Aufgaben als Gerichtsorgan. Diese Konkurrenz war bemerkbar in einer unterschiedlichen Herangehensweise in Arbitragegerichten und ordentlichen Gerichten bei der Lösung vieler organisatorischer und verfahrensrechtlicher Fragen. Zum dritten erlaubte das unterschiedliche Entwicklungsniveau des einen oder anderen Gerichtssystems es, die bestmögliche Lösung für bestimmte prozessuale Fragen zu finden, indem Lösungen erprobt und dann auch im Rahmen des anderen Systems übernommen wurden.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbitragegerichten sich nicht danach richtet, ob zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen vorliegen, sondern ob der Streit einen wirtschaftlichen Charakter trägt, ob er mit einer unternehmerischen Tätigkeit verbunden ist. Fehlt es daran, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.¹

3. Gang der Reform

Die Reform der Gerichtsorganisation wurde Ende 2013/Anfang 2014 vergleichsweise rasch durchgeführt. Zunächst wurden Änderungen in der russischen Verfassung vorgenommen. Insbesondere wurde Art. 127 gestrichen, der den Status des Obersten Arbitragegerichts bestimmte. Außerdem wurde der Wortlaut von Art. 126 der Verfassung

¹ Ausführlich zur Gerichtsorganisation in Russland vor den jüngsten Reformen: Yarkov V., Efficiency of Legal Protection in Russian Civil Procedure: Principal Issues in: Gottwald (Hrsg.), Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen und privaten Gerichten, Bielefeld 2006, S. 73-119; Yarkov V./Medvedev I., Principes de l'organisation de la justice civile en Russie, in: Esakov/ Masek/ Mélin-Soucramanien (Hrsg.), Les principes fondateurs des droits français et russe. Manuel. 1-er édition, Paris 2011, S. 435-455; Yarkov V., Chapter 14. Russia, in: Wijffels/ van Rhee (Hrsg.), European Supreme Courts. A Portrait through History, London 2013, S. 166-171.

verändert.¹ Er lautet jetzt wie folgt: *„Das Oberste Gericht der Russischen Föderation ist das höchste Gerichtsorgan für Zivil-, Wirtschafts-, Straf-, Verwaltungs- und andere Sachen, für welche die gemäß föderalen Verfassungsgesetzen gebildeten Gerichte zuständig sind, übt in den durch föderales Gesetz festgelegten Formen die gerichtliche Aufsicht über die Tätigkeit dieser Gerichte aus und gibt Erläuterungen zu Fragen der Rechtsprechung.“* Darüber hinaus wurden Bestimmungen zu den Kompetenzen des Verfassungsgerichts und des Generalstaatsanwalts genauer gefasst.

Gleichzeitig wurde das föderale Verfassungsgesetz „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“² geändert³ sowie das föderale Verfassungsgesetz „Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation“ verabschiedet,⁴ das den Status des einheitlichen Obersten Gerichts festlegt. Derzeit werden Änderungen im APG, im ZPG sowie einer Reihe weiterer föderaler Gesetze behandelt. Alle Änderungen treten am 06.08.2014 in Kraft, denn an diesem Tag wird das Oberste Arbitragegericht aufgelöst.

Grundlegende Novellen sind folgende:

Erstens findet eine Fusion der Gerichte nur auf föderaler Ebene statt, wo anstelle von zwei Obersten Gerichten - dem Obersten Gericht und dem Obersten Arbitragegericht - ein einheitliches Oberstes Gericht gebildet wird, auf das die Kompetenzen und Befugnisse der bisher bestehenden Obersten Gerichte übergehen.

Dabei gehen die Befugnisse des aufgelösten Obersten Arbitragegerichts im Bereich der wirtschaftlichen Streitigkeiten auf das Gerichtskollegium für wirtschaftliche Streitigkeiten des neuen Obersten Gerichts über, in einigen Bereichen möglicherweise auch auf die Kollegien für administrative und zivilrechtliche Streitigkeiten. Gemäß Art. 10 des föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation“ werden die Gerichtskollegien die Kassationsbefugnisse ausüben, was dem System des ZPG und nicht des APG entspricht.

1 Siehe das Gesetz der RF zur Änderung der Verfassung vom 5.2.2014 Nr. 2-FKZ „Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation und die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“, veröffentlicht auf der offiziellen Internetplattform www.pravo.gov.ru am 6.2.2014.

2 Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FZK vom 31.12.1996 „Über das Gerichtssystem in der Russischen Föderation“, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 1 vom 6.1.1997 Pos. 1.

3 Föderales Verfassungsgesetz Nr. 4-FZK vom 5.2.2014 „Über Änderungen im Föderalen Verfassungsgesetz „Über das Gerichtssystem in der Russischen Föderation“, veröffentlicht auf der offiziellen Internetplattform www.pravo.gov.ru am 6.2.2014.

4 Föderales Verfassungsgesetz Nr. 3-FZK vom 5.2.2014 „Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation“, veröffentlicht auf der offiziellen Internetplattform www.pravo.gov.ru am 6.2.2014.

Zweitens bleibt die Organisation der Arbitragegerichte unterhalb des Obersten Gerichts unverändert. In den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt die gerichtliche Organisation auf allen Ebenen dieselbe wie vor der Reform.

Drittens entsteht im System der Arbitragegerichte neben den Arbitragerichten der Bezirke in Form des Gerichtskollegiums für wirtschaftliche Streitigkeiten des Obersten Gerichts eine zweite Kassation, die es in verschiedener Besetzung ermöglicht, eine einheitliche gerichtliche Praxis in wirtschaftlichen Streitigkeiten zu bilden. Allerdings erfüllte beim Obersten Arbitragegericht nur das Präsidium gerichtliche Kompetenzen, während die übrigen Richter im Rahmen der gerichtlichen Körper nur eine „Filterfunktion“ für die Frage wahrnahmen, ob eine Aufsichtsklage zulässig war und für eine weitere Prüfung an das Präsidium des Obersten Arbitragegerichts weiterzuleiten war.

Daher umfasst der neue Verfahrensgang wirtschaftlicher Streitigkeiten nicht vier, sondern fünf Instanzen. Nach der neuen Rechtslage sieht der Instanzenzug wie folgt aus:

- 1. Instanz (Arbitragegericht des Subjekts)
- Appellationsinstanz (Arbitrageappellationsgericht)
- 1. Kassationsinstanz (Arbitragegericht des Bezirks)
- 2. Kassationsinstanz (Gerichtskollegium des Obersten Gerichts)
- Aufsichtsinstanz (Präsidium des Obersten Gerichts)

4. Bewertung der Reformen der Gerichtsorganisation

Bei der Bewertung der Schaffung eines einheitlichen Obersten Gerichts ist zu unterstreichen, dass entscheidend die praktische Umsetzung dieser oder jener Idee im Bereich der Gerichtsorganisation ist. Sie kann entweder zu positiven Ergebnissen führen oder umgekehrt negative Folgen hervorrufen. Es erscheint wichtig, dass die Reorganisation die Selbständigkeit der Arbitragegerichte im Rahmen des einheitlichen Gerichtssystems bewahrt hat. Damit gehen die positiven Ergebnisse, die sich in 23 Jahren eigenständigen Funktionierens der Arbitragegerichtsbarkeit angesammelt haben, nicht verloren. Denn eine Spezialisierung der Wirtschaftsgerichtsbarkeit ist objektiv erforderlich und existiert praktisch überall auf der Welt in dieser oder einer ähnlichen Form.

Was die einheitliche Auslegung und Anwendung des Rechts als Ziel der Fusion angeht, so bildet die Einheit der gerichtlichen Praxis einen ständigen Prozess und kein Ergebnis. Hier passen die Worte von Hegel, der zum Privatrecht schrieb „... *die Vervollkommnung ist eine ständige Annäherung...*“.¹ Die Frage der Einheit der gerichtli-

¹ Hegel, Rechtsphilosophie (Гегель. Философия права), Moskau 1990, S. 254.

chen Praxis kann kaum durch eine mechanische Fusion zweier oberster Gerichtsorgane sichergestellt werden. Darin besteht die Schwierigkeit jeder sozialen Regelung, dass erstens kaum ein Organisations- und Rechtssystem einen 100% Wirkungsgrad erreichen kann und die positiven und/oder negativen Effekte einer solchen Entscheidung, zweitens, erst nach einer gewissen Zeit sichtbar werden.

Bemerkenswert war, dass die Reform der gerichtlichen Organisation keine großen gesellschaftlichen Diskussionen hervorgerufen hat. Insbesondere wurden die entsprechenden Gesetze von der Föderalen Versammlung in genau der Fassung beschlossen, in der sie vorgelegt wurden. Unter Experten und in der Wissenschaft waren die Bewertungen der Gerichtsfusion unterschiedlich: Zum Teil vorsichtig abhängig von den erwarteten Ergebnissen,¹ zum Teil kritisch, einige Experten gaben der Entscheidung direkt eine negative Note.² Am kritischsten reagierten auf die Fusion der Gerichte viele Unternehmensjuristen. Sie waren besorgt, dass im Rahmen des einheitlichen Rechtssystems Errungenschaften der Arbitragegerichte verloren gehen könnten, insbesondere im Bereich der Nutzung von Informationstechnologien und der Praxis der Rechtsauslegung.

Sorgen lösten auch die erweiterten Möglichkeiten zur Überprüfung von Gerichtsakten der ersten Instanz aus. Von fünf Etappen des Arbitrageprozesses gehören vier zu den Überprüfungsverfahren der Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte. Dies dürfte nicht zur Stabilität der gerichtlichen Praxis und der rechtlichen Eindeutigkeit beitragen.

Folgen der Fusion der Gerichte.

Die Schaffung eines einheitlichen Obersten Gerichts verleiht der bisher theoretischen Frage nach dem Sinn der Beibehaltung zweier paralleler Prozessgesetzbücher (APG und ZPG), welche dieselben Fragen gleichartig, in Teilen identisch regeln, praktische Relevanz. Daher gibt es nunmehr Vorschläge zur Erarbeitung eines einheitlichen Gesetzbuches für zivilprozessuale Verfahren, das die Verfahren vor Arbitragegerichten und Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einheitlich regelt.

Ein solches einheitliches Gesetzbuch des Zivilprozesses könnte - unabhängig von der Zuständigkeit der ordentlichen oder der Arbitragegerichte - Regeln zur Behandlung aller Angelegenheiten zivilrechtlichen Charakters normieren. Ausgangsprämisse ist eine

1 Siehe z.B.: Ereignisse, Expertenkommentare, Jahresüberblick 2013 (Событие. Комментарии экспертов. Итоги года – 2013), *Zakon* (Закон, Zeitschrift), 2014, Nr. 1, S. 17-28; siehe auch den Aufsatz von Šerstjukov/ Isajenkova/ Borisova/ Jarkov (В.М.Шерстюк, О.В.Исаенкова, Е.А.Борисова, В.В.Ярков) zu diesem Thema in: *Zakon* (Закон), 2014, Nr. 3, S. 88-112.

2 Siehe z.B. die Position von Prof. Bonner (А. Т. Боннер): Ereignisse, Expertenkommentare, Jahresüberblick 2013 (Событие. Комментарии экспертов. Итоги года – 2013), *Zakon* (Закон), 2014, Nr. 1, S. 20.

wesentliche Ähnlichkeit vieler grundlegender prozessualer Institute, z.B. der grundlegenden Prinzipien, der Kompetenzen, der Beweise, der gerichtlichen Fristen und Gebühren usw. Übergreifend und inhaltlich kongruent sind viele Institute des Zivilprozessrechts und des Arbitrageprozessrechts, so ähneln sich z.B. die Teile VII von ZPG und APG (über die Zwangsvollstreckung), die Kapitel 46, 47 ZPG und 30 APG, Kapitel 45 ZPG und 31 APG usw.

Ein anderer wichtiger Umstand ist der Entwurf für ein Gesetzbuch des Verwaltungsprozesses, welcher der Staatsduma vorliegt. Seine Annahme würde auch die Frage aufwerfen, wie die Idee einer Differenzierung der Richter, der Spruchkörper oder der Gerichte, welche die öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten behandeln, umgesetzt werden könnte.

Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die Reform mit der Schaffung eines einheitlichen Obersten Gerichts und der Vereinheitlichung der Überprüfung gerichtlicher Akte bei diesem Gericht nicht abgeschlossen ist. So ist das Oberste Gericht auch Gericht erster Instanz, aber die Organisationsmodelle des Zivil- und des Verwaltungsgerichtsverfahrens nach dem APG und dem ZPG sind verschieden. Auch löst die Fusion der Obersten Gerichte nicht die Fragen der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen ordentlichen Gerichten und Arbitragegerichten im Rahmen eines einheitlichen Gerichtssystems. Daher ist eine sehr wichtige Frage, welcher Ansatz - der des ZGB oder des APG - die Grundlage für eine Verbindung der Gerichtsverfahren und anderer Prozeduren bilden würde.

Wie wird die Einheit der gerichtlichen Praxis sichergestellt?

Die Einheit der gerichtlichen Praxis, die als Ziel der Schaffung des einheitlichen Obersten Gerichts diene, kann durch unterschiedliche Mittel rechtlichen und organisatorischen Charakters gewährleistet werden. Sie umfassen eine ganze Reihe von Maßnahmen, von denen zwei kurz vorgestellt werden sollen.

Erstens kann die Einheit der gerichtlichen Praxis nur auf Grundlage eines stabilen Rechts gewährleistet werden. Die ständigen und nicht dem System entsprechenden Änderungen des materiellen und prozessualen Rechts der letzten Jahre machen die Lösung dieser Aufgabe schlicht unrealistisch, da sich objektiv Unterschiede der Herangehensweisen der ersten Instanz, der Appellations- und der Kassationsinstanzen in den zum Teil nach Mentalität und kulturellen Besonderheiten unterschiedlichen Regionen unseres Landes ergeben. Bis eine Angelegenheit zur obersten Gerichtsinstanz

gelangt, vergehen Jahre, bevor diese ihre Position zu einer Frage der Gerichtspraxis bilden kann.

Zweitens muss die Organisation der Judikative das Ziel einer Einheit der gerichtlichen Praxis sicherstellen. Dies ist im Rahmen der existierenden Organisation unmöglich. Im System der Arbitragegerichte gibt es in jedem Fall 20 Appellations- und 10 Kassationsgerichte, deren Praxis örtlich unterschiedlich sein kann.

Im System der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Lage komplizierter. Hier fehlt eine Kassationsebene auf zwischenregionaler Ebene, daher bildet sich die Praxis auf Ebene der Subjekte der Föderation in den Gerichten der Bezirke, die Appellations- und Kassationsfunktionen erfüllen.

Noch komplizierter ist die Lage bei der Appellationspraxis der Rayonsgerichte gegenüber Gerichtsakten der Friedensgerichte. In Russland sind 2.198 Rayonsgerichte aktiv, in denen 16.331 Richter richterliche Funktionen ausüben.¹ Man kann also konstatieren, dass die Appellationsfunktionen gegenüber den Friedensgerichten von 2.198 Rayonsgerichten und einigen Tausend Richtern (wenn man davon ausgeht, dass ein bedeutender Teil von ihnen in Strafverfahren tätig ist und dass in Gerichten mit wenig Appellationsverfahren diese Funktion nur von einem Richter wahrgenommen wird) ausgeübt wird. Kann man unter diesen Umständen von einer Einheit der Appellationspraxis der 2.198 russischen, vergleichsweise isoliert voneinander arbeitenden Rayonsgerichte gegenüber den Entscheidungen der Friedensgerichte sprechen?

5. Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass der Gerichtsorganisation und dem Gerichtssystem ihrer Natur nach eine Revolution fremd ist. Daher ist es ausgesprochen wichtig, den Fortgang der Umbildung und der Reform nach dem bekannten Prinzip „nicht zu schaden“ vorzunehmen. Darüber hinaus stößt jede Reform an die Frage der Finanzierung. Dies stellt eine wichtige Begrenzung der verschiedenen Vorschläge zur Vervollkommnung des Gerichtssystems dar. Schließlich muss die Gerichtsorganisation den Anforderungen der Gesellschaft und der Wirtschaft entsprechen, indem sie Garantien für den Zugang und den gerichtlichen Schutz derer gibt, für die sie geschaffen wurde und funktioniert.

1 http://www.cdep.ru/userimages/Otchet_Sudebnogo_departamentaVIII_VSS_-_2012.pdf (Zuletzt eingesehen am 02.02.2014).

Kapitalerhöhung bei der OOO

Besprechung der Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts vom 21.02.2014¹

von Prof. Dr. Rainer Wedde²

1. Einleitung

Die aktuelle politische Krise hat auch eine rechtliche Komponente, an der u.a. das russische Verfassungsgericht beteiligt war. So wurde die Integration der Krim in die Russische Föderation durch eine Reihe von Rechtsakten umgesetzt.³ Das Verfassungsgericht hat die Aufnahme der Krim auf Anfrage des Präsidenten für verfassungsmäßig erklärt.⁴

Ungeachtet dieser stark politisierten Entscheidungen geht aber das normale juristische Leben weiter. Seit Jahresbeginn hat das russische Verfassungsgericht eine Reihe weiterer Entscheidungen erlassen. Eine besonders wichtige betrifft die für Investoren wesentliche Frage nach der Möglichkeit einer Kapitalerhöhung in der russischen GmbH (OOO).

2. Reform der OOO-Gesetzgebung

Ausgangspunkt der Rechtsfrage ist die Interessenlage bei der Kapitalerhöhung einer OOO. Während eine solche Maßnahme nur mit dem Willen der Mehrheit stattfinden kann, muss die überstimmte Minderheit fürchten, ihren Einfluss zu verlieren. Nehmen an einer Kapitalerhöhung nicht alle Gesellschafter proportional zu ihren bisherigen Anteilen teil, droht eine Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse. Eine Verwässerung der Beteiligung hat dabei nicht nur auf die Mehrheiten Auswirkungen, sondern auch etwa auf die Verteilung zukünftigen Gewinns.

¹ Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF vom 21.02.2014 Nr. 3-P, veröffentlicht auf: www.ksrf.ru.

² Professor an der Wiesbaden Business School, Stv. Vorsitzender der DRJV.

³ Siehe vor allem das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 6-FZK vom 21.03.2014 „Über die Aufnahme der Krim in die Russische Föderation und die Bildung zweier neuer Subjekte im Bestand der Russischen Föderation – Republik Krim und Stadt föderaler Bedeutung Sevastopol“, veröffentlicht auf der offiziellen Internetplattform www.pravo.gov.ru am 21.3.2014.

⁴ Entscheidung „Über die Frage der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des noch nicht in Kraft getretenen internationalen Vertrages zwischen der Russischen Föderation und der Republik Krim über die Aufnahme in die Russische Föderation und die Bildung neuer Subjekte im Bestand der Russischen Föderation“ Nr. 6-P vom 19.03.2014, veröffentlicht auf: www.ksrf.ru. Die vergleichsweise kurze Entscheidung nimmt zu den nach Art. 15 Abs. 4 russ. Verfassung als Teil der Rechtsordnung geltenden Fragen des Völkerrechts mit keinem Wort Stellung, was auf den politischen Charakter der Entscheidung hindeutet.

Das russische OOO-Recht unterscheidet mehrere Fälle:¹ Eine Kapitalerhöhung kann aus Gesellschaftsmitteln (Art. 18 OOO-Gesetz²) oder durch Zufuhr neuen Kapitals erfolgen. Im zweiten Fall ist zu unterscheiden, ob alle (bisherigen) Gesellschafter proportional teilnehmen (Art. 19 Pkt. 1 OOO-Gesetz) oder ob nur einzelne Gesellschafter oder Dritte sich beteiligen (Art. 19 Pkt. 2). Das Gesetz schreibt dabei unterschiedliche Mehrheiten vor. Während für die Kapitalerhöhung unter Gesellschaftern eine Mehrheit von 2/3 genügt, verlangt die Kapitalerhöhung unter Beteiligung Dritter einen einstimmigen Beschluss. Hintergrund ist die damit verbundene Verschiebung der Mehrheiten.

Dabei stellt die Erhöhung des Satzungskapitals einen dreistufigen Prozess dar.³ Zunächst erfolgt im ersten Schritt ein Gesellschafterbeschluss über die Erhöhung. Danach erbringen – innerhalb bestimmter Fristen - die Gesellschafter/Dritten ihre Einlagen, was durch einen zweiten Beschluss bestätigt werden muss. Erst mit der Eintragung des zweiten Beschlusses ist die Kapitalerhöhung wirksam (Art. 12 Pkt. 4 Ziffer 3 und Art. 19 Pkt. 2¹ Ziffer 1 a.E.) und die Gesellschaft kann über die Geldmittel verfügen.

Die Rahmenbedingungen der Kapitalerhöhung haben sich seit der grundlegenden Reform des OOO-Gesetzes im Jahre 2008 verändert.⁴ Bis dahin verfügte eine OOO über zwei sog. Gründungsdokumente, die Satzung und den Gründungsvertrag. Während die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 zu ändern ist, verlangte jede Modifikation des Gründungsvertrages Einstimmigkeit. Im Übrigen war die Kapitalerhöhung nur wirksam, wenn sämtliche Gesellschafter ihre Einlage innerhalb der dafür vorgesehenen Frist erbrachten.

Dieser Widerspruch zwischen unterschiedlichen Positionen führte zu lebhaften Diskussionen:⁵ Zum einen wurde vertreten, dass die Gesellschafterversammlung die Durchführung der Kapitalerhöhung auch dann beschließen müsse, wenn nicht alle Gesellschafter innerhalb der Frist ihren Anteil eingezahlt hätten. Aufgrund einer gemeinsamen Anordnung des Oberstem Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts aus dem Jahre 1999⁶ setzte sich allerdings die Gegenposition durch. Danach ist eine Kapitalerhöhung dann nicht wirksam, wenn auch nur ein

¹ Dazu *Görlitz*, in: *Süß/Wachter*, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Bonn 2011, Russland, Rn. 37ff.

² *Föderales Gesetz "Об обществах с ограниченной ответственностью"* (Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) vom 8.2.1998 Nr. 14-FZ, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* Nr. 7 Pos. 785 vom 16.02.1998.

³ *Göckeritz/Wedde*, das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009, 37; *Mogilevskij*, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Moskau 2010, S. 167 identifiziert sogar fünf Etappen, indem er den Hinweis auf die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung und die abschließende Eintragung der Erhöhung mitzählt.

⁴ Dazu *Wedde*, Neues im russischen GmbH-Recht, Osteuropa Recht 2009, 154.

⁵ Dazu *Zrel'ov*, in: *Zrel'ov*, Kommentar zum OOO-Gesetz, Moskau 2011, Art. 19, S. 114.

⁶ Gemeinsame Postanovlenie der Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 90/14 vom 9.12.1999, insbesondere Pkt. 10; diese Position betraf zunächst nur die Kapitalerhöhung unter Beteiligung Dritter, wurde aber durch Postanovlenie des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 13554/07 vom 04.03.2008 auf den Fall der Kapitalerhöhung unter den Gesellschaftern übertragen.

Gesellschafter seine Zahlung nicht innerhalb der Frist erbringt. Ein Durchführungsbeschluss ist dann unzulässig; bereits geleistete Einlagen sind in angemessener Frist zurück zu gewähren. Damit galt de facto ein Einstimmigkeitserfordernis. Jeder Gesellschafter hatte es in der Hand, durch einfache Nichteinzahlung der Einlage innerhalb der Frist die Kapitalerhöhung zu verhindern. Die in Art. 19 Pkt. 1 OOO-Gesetze statuierte Mehrheit lief faktisch leer.

Die Reform von 2008/2009 hat die Lage insoweit geändert als nunmehr nur noch ein Gründungsdokument erforderlich ist - die Satzung.¹ Diese kann mit einer Mehrheit von 2/3 geändert werden, Art. 33 Pkt. 2 Ziffer 2 iVm Art. 37 Pkt. 8. Insofern stellt sich die Frage nach der Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung durch Nichteinzahlung zu blockieren, in schärferer Weise als vorher.

3. Entscheidung des Verfassungsgerichts

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall war mehrheitlich beschlossen worden, das Kapital einer OOO von RUB 8.490 auf RUB 2 Mio. zu erhöhen. Der Kläger hielt 22,5% der Anteile und hatte als einziger gegen die Kapitalerhöhung gestimmt. Obwohl er anschließend auch seine anteilige Einlage nicht erbrachte, beschlossen die Gesellschafter die Durchführung der Kapitalerhöhung. Der Anteil des Klägers verringerte sich dadurch auf 0,1%, während sich die Anteile der übrigen Gesellschafter entsprechend erhöhten.

Gegen diesen Beschluss ging der Kläger gerichtlich vor. Vor den Wirtschaftsgerichten hatte er Erfolg: Die Kapitalerhöhung wurde für unwirksam erklärt. Dagegen erhob die Gesellschaft die Verfassungsbeschwerde, welche der Entscheidung zugrunde liegt.

Das Verfassungsgericht sieht den Ausgangspunkt seiner Bewertung in Art. 34 und 35 russische Verfassung. Diese garantieren das Eigentum und das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung. Dazu gehöre auch die Freiheit, Gesellschaften zu gründen. Dem Gesetzgeber obliege es, einen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten herbeizuführen.

Die Praxis der Anwendung von Art. 19 Pkt. 1 OOO-Gesetz verstoße gegen diesen Grundsatz, indem sie die Interessen einseitig verteile. Einem Gesellschafter, der gegen die Kapitalerhöhung sei, stünden ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung. So hätte er im Vorfeld ein höheres Quorum in der Satzung herbeiführen müssen. Trotz Stimmabgabe gegen die Erhöhung könne er sich an der Kapitalerhöhung beteiligen. Er könne aber auch der Gesellschaft seinen Anteil nach Art. 23 Pkt. 2 OOO-Gesetz andienen. Zudem könne er nach Art. 43 OOO-Gesetz eine gerichtliche Prüfung des Beschlusses erwirken, wenn dieser rechtsmissbräuchlich zustande gekommen sei. Eine faktische Blockademöglichkeit sei zur Vermeidung von Missbrauch mithin nicht erforderlich.

Die Auslegung von Art. 19 als zwingende Norm durch die Rechtsprechung² verletze den Inte-

¹ Dazu *Wedde*, Neues im russischen GmbH-Recht, Osteuropa Recht 2009, 154f.

² Erwähnt wird die Postanovlenie Nr. 446/10 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom

ressenausgleich, der das Wohl der Gesellschaft insgesamt im Auge behalten müsse. Dieses könne eine Kapitalerhöhung in verschiedenen Konstellationen erfordern. Im Ergebnis sei Art. 19 Pkt. 1 OOO-Gesetz nicht verfassungswidrig, aber so auszulegen sein, dass eine Nichteinzahlung des Kapitals durch einzelne Gesellschafter die Kapitalerhöhung nicht unwirksam mache.

4. Bewertung der Entscheidung

Das Verfassungsgericht vermeidet wie häufig eine explizite Feststellung der Verfassungswidrigkeit, sondern schreibt eine Auslegung des Gesetzes als verfassungsgemäß vor. Das Gericht bewertet das Mehrheitserfordernis in Art. 19 Pkt. 1 OOO-Gesetz höher als das von der Rechtsprechung entwickelte formale Einstimmigkeitserfordernis. Kapitalerhöhungen können also zukünftig mit einer Mehrheit von 2/3 auch gegen die übrigen Gesellschafter rechtssicher erzwungen werden. Eine (allgemeine) Grenze ergibt sich lediglich beim Rechtsmissbrauch.

Die Entscheidung ist in Ergebnis wie Begründung gut nachvollziehbar. Sie folgt dem vom Gesetzgeber mit der Reform von 2008 vorgezeichneten Weg. Es ist wenig überzeugend, wenn das Gesetz eine Mehrheit vorschreibt, jeder Gesellschafter diese Entscheidung durch eine tatsächliche Blockade aber unterlaufen kann.

Die praktischen Auswirkungen der Entscheidung sind nicht zu unterschätzen und hängen wesentlich davon ab, ob man Mehrheitseigner oder Minderheitsgesellschafter ist. Nunmehr steht fest, dass eine Kapitalerhöhung in der OOO auch mit einer Mehrheit von 2/3 durchsetzbar ist. Für bestehende Joint-Venture-Strukturen bedeutet dies, dass nur eine Minderheit von wenigstens 1/3 Schutz vor einer einseitigen Veränderung der Situation bietet. Bei geringerem Anteil ist man gezwungen, sich entweder an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen oder eine Verwässerung des eigenen Anteils hinzunehmen. Andererseits sinkt das Erpressungspotential einzelner Gesellschafter,¹ die wichtige Strukturmaßnahmen, welche eine Kapitalerhöhung verlangen, nicht mehr blockieren können.

In jedem Fall ist der Hinweis des Verfassungsgerichts auf Art. 38 Pkt. 8 OOO-Gesetz bedeutsam, wonach in der Satzung eine höhere Mehrheit festgelegt werden kann. Eine niedrigere Schwelle ist hingegen ausgeschlossen. Damit kommt der Gestaltung der Satzung bei Gründung einer OOO eine noch größere Bedeutung zu.

Hilfreich ist auch der deutliche Hinweis des Gerichts, dass Mehrheitsentscheidung einer Missbrauchskontrolle unterliegen. Dies dürfte in der Praxis bedeuten, dass die Mehrheit einen sachlichen Grund für die Kapitalerhöhung nachweisen muss.² Im vorliegenden Fall war dies eine

25.05.2010, zu finden auf www.arbitr.ru.

1 Man könnte in Analogie zur Situation in Deutschland von „räuberischen Aktionären“ oder „räuberischen Gesellschaftern“ sprechen.

2 Das Verfassungsgericht erwähnt etwa eine Kapitalerhöhung zur Vermeidung der Insolvenz oder aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben.

geplante Erweiterung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Gesellschaft. Allerdings erscheint es durchaus fraglich, ob ein Gesellschafter gezwungen werden kann, sich finanziell an einer Ausweitung der Aktivitäten (und damit der Risiken) zu beteiligen. Zumindest in eindeutigen Fällen, in denen es erkennbar darum geht, einen unliebsam gewordenen Gesellschafter aus der Gesellschaft zu drängen, verspricht eine Berufung auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts aber zusätzliche Argumente.

Erfreulich ist schließlich die wiederholte klare Aussage zur verfassungsmäßigen Grundlage des Gesellschaftsrechts.¹ Zwar billigt das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber beim Interessenausgleich einen weiteren Spielraum zu. Dies gibt keine konkreten Garantien für einzelne Rechtsformen oder Rechtsinstitute. Zugleich stünde aber eine vollständige oder weitgehende Abschaffung des Gesellschaftsrechts nicht im Einklang mit der Verfassung. Für ein Land, das erst seit etwa 25 Jahren wieder ein eigenständiges Gesellschaftsrecht kennt, ist dies zweifelsohne eine gute Nachricht.

¹ So auch schon in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts Nr. 11-P vom 25.05.2010 und Nr. 3-P vom 24.02.2004.

Der Arbeitskreis Strafrecht der DRJV:

Aktuelle Entwicklungen im russischen Wirtschaftsstrafrecht

von Dr. Rainer Birke¹, Prof. Dr. Uwe Hellmann², und Andreas Dippe³

Der Workshop des seit circa einem Jahr aktiven Arbeitskreises Strafrecht auf der DRJV Jahrestagung am 12.06.2014 steht unter dem Titel

„Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen im russischen Wirtschaftsstrafrecht.“

Dieses Thema ist in drei Einzelpräsentationen gegliedert, die von den Mitgliedern des Arbeitskreises Prof. Dr. Uwe Hellmann, Andreas Dippe sowie dem Koordinator des Arbeitskreises, Dr. Rainer Birke, vorgestellt werden.

Die Möglichkeit, die Thesen unserer Präsentationen sowie des Workshops im Mitteilungsheft bereits vor der Tagung vorstellen zu können, nehmen wir gern wahr.

1. Uwe Hellmann: Entwicklungen in der Struktur des russischen Wirtschaftsstrafrechts

Das Wirtschaftsstrafrecht wird zwar - jedenfalls gilt das für einen Teil der russischen Wissenschaft - inzwischen als „besonderer strafrechtlicher Teilbereich“ verstanden (wie Militär- und Völkerstrafrecht). Die Diskussion über den Aufbau der „systematischen Struktur“ eines neuen Wirtschaftsstrafrechts in Russland befindet sich aber noch in einem recht frühen Stadium. Im Strafkodex der RF sind die „Straftaten im Bereich der Wirtschaft“ im Abschnitt VII geregelt, der die „Straftaten gegen das Eigentum“ (Kapitel 21), die „Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit“ (Kapitel 22) und die „Straftaten gegen die Dienstbelange in kommerziellen und anderen Organisationen“ (Kapitel 23) umfasst. Ob sich die wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände darin erschöpfen oder Tatbestände in anderen Kapiteln ebenfalls dem Wirtschaftsstrafrecht zugehören, ist

¹ RA Dr. Rainer Birke ist in der Kanzlei Wessing & Partner, Düsseldorf, tätig.

² Prof. Dr. Uwe Hellmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht an der Universität Potsdam.

³ RA Andreas Dippe ist in der Derra, Meyer & Partner Rechtsanwälte PartGmbH tätig.

noch nicht geklärt. Thesen zu „Entwicklungen in der Struktur des russischen Wirtschaftsstrafrechts“ sind vor diesem „unsicheren“ Hintergrund zu betrachten.

In den letzten Jahren lassen sich zwei gegenläufige Tendenzen beobachten. Einerseits wird eine gewisse Entkriminalisierung im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts gefordert und gesetzlich umgesetzt. So wurden in den Jahren 2010 und 2011 einige Straftatbestände gegen bestimmte Arten der ungesetzlichen unternehmerischen Tätigkeit (z.B. Verletzung der Registrierungspflicht) abgeschafft, die Mindesthöhen der Qualifikationsmerkmale „in großem Ausmaß“ und „in besonders großem Ausmaß“ angehoben, die Strafrahmen einiger Wirtschaftsstraftatbestände gesenkt und die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bei bestimmten Wirtschaftsstraftaten für Ersttäter eingeführt. Zudem hat die Staatsduma 2013 eine „Wirtschaftsamnestie“ verabschiedet, die eine Einstellung der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten im Falle der vollständigen Schadenswiedergutmachung ermöglicht. Andererseits wurden neue Straftatbestände, z.B. „Betrugsvorfelddatbestände“ (Kreditbetrug, Subventionsbetrug, Zahlungskartenmissbrauch, Betrug durch vorsätzliche Nichterfüllung vertraglicher Verbindlichkeiten im Bereich der unternehmerischen Tätigkeit, Versicherungsmissbrauch und Computerbetrug), und Insiderhandel sowie neue Qualifikationen geschaffen.

Insgesamt legt das die Vermutung nahe, dass in Russland derzeit ähnliche Entwicklungen des Wirtschaftsstrafrechts wie in Deutschland, wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, stattfinden.

2. Andreas Dippe: Strafrechtlicher Schutz geistigen Eigentums in Russland

Im Wesentlichen gliedert sich dieser Zweig des russischen Wirtschaftsstrafrechts in vier Teilbereiche: Schutz von **Urheberrechten** in Art. 146 russStGB (in Deutschland: §§ 106ff UrheberrechtsG), **Erfinder- und Patentschutz** in Art. 147 russStGB (in Deutschland: § 142 PatentG), **Markenschutz** in Art. 180 russ StGB (in Deutschland: §143 MarkenG) und **Wirtschaftsgeheimnisschutz** in Art. 183 russStGB (in Deutschland: §§ 17, 18 UWG u.a.).

Eigenartiger Weise sind die ersten beiden Normen dem Kapitel 19 „*Straftaten gegen Verfassungsrechte und -freiheiten der Menschen und Bürger*“ und nur die letzten beiden Normen dem Kapitel 22 „*Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit*“ zugeordnet.

Die letzten Änderungen dieser Strafrechtsnormen erfolgten in 2011, wobei zu beachten

ist, dass das Recht des geistigen Eigentums im 4. Teil des russischen Zivilgesetzbuches zuletzt mit dem am 01.10.2014 in Kraft tretenden Reformgesetz grundlegend modernisiert wurde (vgl. *Kashanin/Dubovitskaya*, GRUR Int. 2014, 429).

Durch den Blankettcharakter der betreffenden Strafrechtsnormen kann nur mit den – erneut reformierten – zivilrechtlichen Regelungen zum geistigen Eigentum bestimmt werden, ob die Handlungen „*ungesetzlich*“ („*незаконно*“) und damit strafbar sind.

3. Rainer Birke: Unternehmensstrafrecht: Was bringen die nächsten Jahre?

Der Vorsitzende des Sledstvennyj Komitet der RF, Alexander I. Bastrykin, nahm im Oktober 2011 in einem Interview Stellung zur Frage der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen¹. Er offenbarte sich als deren dezidiertem Verfechter und stellte fest, dass selbst die Zahl von Flugzeugkatastrophen durch diese Neuerung im russischen Strafrecht signifikant verringert werden könnte. Der entsprechende Gesetzentwurf des Sledkom existiert bereits seit 2011. Es überrascht, dass er bis heute nicht in die Duma eingebracht wurde.

Bei Diskussionen mit russischen Strafrechtswissenschaftlern zu diesem Thema stellt man häufig deutlich weniger Euphorie fest als bei Bastrykin, eher Zurückhaltung oder sogar Ablehnung. Diese Neuerung sei dem auf Individualverantwortung ausgelegten Strafrecht fremd. Eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit existiere bereits in den entsprechenden Einzelvorschriften des KoAP, des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Die Diskussion scheint jener in Deutschland zu ähneln. Zunächst werden genau die gleichen Argumente auch hierzulande von den Gegnern ins Feld geführt. In Deutschland sind die Befürworter indes offensichtlich zahlreicher und der Gesetzentwurf zur Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuchs wurde der Justizministerkonferenz durch den Nordrhein-Westfälischen Justizminister Kutschaty immerhin schon im November 2013 vorgestellt.

Hintergrund der nahezu parallelen Bemühungen sind auch die mittels der internationalen Anti-Korruptions-Abkommen von OECD, Europarat und Vereinten Nationen

¹ Российская Газета, Потеряли лицо (13.10.2011), im Internet abrufbar unter <http://www.rg.ru/2011/10/13/bastrykin.html>.

geschaffenen Pflichten zur Bestrafung von Unternehmen bei bestimmten Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens des Wirtschaftsstrafrechts.

Die Diskussion sollte und kann ohne überschießende Emotionalität geführt werden. Was langfristig international nicht aufzuhalten sein könnte, sollte vor allem nicht überstürzt eingeführt werden. Zugleich bietet sich die Möglichkeit eines befruchtenden Austauschs der Wissenschaftler und Praktiker zweier Staaten, die im Vergleich zu Nachbarn in Europa sowie common law-Staaten noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen kennen¹.

1 Vergleiche den Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalens, S. 26, wo eine Aufzählung der 24 beziehungsweise sogar 26 Staaten zu finden ist, welche nach den Verfassern des Entwurfs bereits eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen kennen.

Arbeitskreis Transportrecht:

Grundfragen des Transportrechts zwischen Russland und Deutschland

von Dr. Axel Boës¹

Transporte zwischen Deutschland und Russland sind an der Tagesordnung. Daraus resultiert ein Gestaltungsbedarf hinsichtlich der vertraglichen Rahmenbedingungen. Ebenso kommt es zu Schadensfällen aufgrund von Unfällen oder Diebstählen.

Neben dem rein russischen Recht und dem durch Konventionen vereinheitlichten Recht ist im Bereich des Transportrechts auch die kollisionsrechtliche Anknüpfung von Bedeutung sowie die gerichtliche Zuständigkeit. Da in diesem Bereich grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen die Regel und nicht die Ausnahme darstellen, ist auch die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Urteilen von ganz erheblicher praktischer Bedeutung.

I. Rechtsgrundlagen im Russischen Recht

Russland ist Vertragsstaat der CMR, der Hague-Visby Regeln, der CMNI, des Warschauer Abkommens sowie der SMGS.

Daneben beinhaltet das nationale russische Recht eine ganze Reihe von Regelungen, die vom internationalen Standard abweichen, so dass die Rechtslage und vor allem die Entscheidung durch das zuständige Gericht ganz erheblich von dem abweichen, was der deutsche Rechtsanwender erwartet. Plakatativ zu nennen sind an dieser Stelle nur das Fehlen jeglicher Haftungsbeschränkung nach Gewicht (außer im Luftfrachtrecht), die Unwirksamkeit von Verjährungsverzichten sowie das zwingende Erfordernis, Ansprüche vorgerichtlich in formalisierter Weise geltend zu machen. Diese Unterschiede strahlen auch auf die Rechtsanwendung und Rechtsprechung russischer Gerichte in Bereichen des vereinheitlichten Rechtes (CMR, Hague-Visby, Warschauer Abkommen) aus.

Das nationale Transportrecht ist im Zivilgesetzbuch und in Einzelgesetzen zu den einzelnen Transportarten geregelt.

¹ RA Dr. Axel Boës, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, ist Mitarbeiter bei Norton Rose Fulbright im Büro Hamburg und Mitglied des Vorstands der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

Das Zivilgesetzbuch enthält eine Reihe von Rahmenvorschriften über den Frachtvertrag (Art. 785), den Passagiervertrag (Art. 786) den Raumfrachtvertrag (Art. 787), den Multimodalfrachtvertrag (Art. 788) und den Speditionsvertrag (Art. 801ff), welche in aller Regel für die Einzelheiten auf Spezialgesetze verweisen. Daneben regelt das ZGB aber auch allgemeine Fragen über Frachtzahlung, Haftung für Verlust, Beschädigung und Verspätung sowie die Geltendmachung von Ansprüchen, wobei diese Vorschriften in den Spezialgesetzen in aller Regel detaillierter ausgeführt sind.

Die folgenden Einzelgesetze sind zu nennen:

- Die Satzung des LKW-Transports und des innerstädtischen elektrischen Transports («Устав автомобильного транспорта и городского наземного электрического транспорта» – UAT)
- Das Gesetz über die Speditionstätigkeit («Федеральный закон о транспортно-экспедиционной деятельности» – GSpT)
- Der Luftverkehrskodex («Воздушный Кодекс» – VK)
- Die Satzung der Eisenbahnen («Устав железнодорожного транспорта» – UZT)
- Der Seehandelskodex («Кодекс торгового мореплавания» – KTM)
- Der Binnenschiffahrtskodex («Кодекс внутреннего водного транспорта» – KVVT)

Ein Gesetz über den Multimodaltransport ist trotz des seit 1995 im ZGB enthaltenen Verweises auf dieses Gesetz bis heute nicht verabschiedet worden.

II. Kollisionsrechtliche Anknüpfung

Die kollisionsrechtlichen Anknüpfungen des deutschen und des russischen Rechts gehen von der gleichen Ausgangslage aus, beide wenden in Abwesenheit einer Rechtswahl auf den Transportvertrag grundsätzlich das Recht am Sitz des Frachtführers an. Das deutsche/europäische Recht schränkt dies allerdings insoweit ein, dass alternativ das Recht am Ablieferungsort gilt, wenn der Transport weder in dem Land des Frachtführers beginnt noch endet.

III. Zuständigkeit

Das deutsche Recht kennt bei den meisten Transportverträgen – übereinstimmend mit einem Großteil der internationalen Übereinkommen – eine Zuständigkeit der Gerichte sowohl am Übernahme- als auch am Ablieferungsort oder alternativ am Sitz des

Frachtführers. Das russische Recht kennt demgegenüber nur die Zuständigkeit am Sitz des Frachtführers. Diese Regelung kann dazu führen, dass am Ablieferungsort in Russland kein Gerichtsstand begründet ist und die Klage am ausländischen Sitz des Frachtführers zu erheben ist.

IV. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen ist ein Dauerthema im Bereich der Deutsch-Russischen Rechtsbeziehungen. Ob in dieser Beziehung Gegenseitigkeit verbürgt ist, ist unklar und beschäftigt zur Zeit mehrere Gerichte. Im Bereich des Straßentransports gibt es in der CMR immerhin eine Regelung über die Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen einzelner Vertragsstaaten (Art. 31 CMR). In den anderen Bereichen des Transportrechts gelten dagegen die allgemeinen Regelungen, d.h. für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung muss die Gegenseitigkeit verbürgt sein.

V. Tätigkeit des Arbeitskreis Transportrecht

Die DRJV hat in der Vergangenheit bereits zweimal halb- und ganztägige Veranstaltungen zum russischen Transportrecht durchgeführt. Zu diesen Veranstaltungen waren jeweils Praktiker (Anwälte, Richter, Professoren) aus Russland und anderen ehemaligen Sowjetrepubliken angereist. Ziel der Veranstaltungen war jeweils die Vermittlung von Wissen über das russische Transportrecht, insbesondere aus der Sicht der Praktiker. Für die nähere Zukunft ist für den 7. Oktober 2014 eine weitere Veranstaltung zum russischen Zoll- und Transportrecht geplant.

Der Arbeitskreis Transportrecht organisiert diese Veranstaltung, bei Interesse gibt es für die Mitglieder die Gelegenheit, Vorträge zu einzelnen Themen zu übernehmen. Neben der Organisation der Transportrechtsveranstaltung tauschen die Mitglieder des Arbeitskreises Transportrecht sich zu aktuellen Fragen des russischen Transportrechts aus.

Weiteres Ziel des Arbeitskreises Transportrecht ist es, die am russischen Transportrecht Interessierten zusammenzuführen, ggfs. weitere Anregungen für Vortragsthemen oder auch gemeinsame Veröffentlichungen zu erhalten. Doktoranden aus dem Bereich des Transportrechts erhalten Gelegenheit, sich mit Praktikern über aktuelle Fragen auszutauschen.

VI. Der Arbeitskreis Transportrecht auf der Jahrestagung der DRJV

Auf der Jahrestagung der DRJV wird Herr Rechtsanwalt Florian Roloff die Tätigkeit des Arbeitskreises Transportrecht in der Vergangenheit in größerer Ausführlichkeit darstellen, anschließend wird Rechtsanwalt Dr. Axel Boës einen kurzen Überblick über die Regelungen des nationalen russischen Transportrechts geben. Zum Abschluss gibt es Gelegenheit zur Diskussion und zum Austausch über weitere Projekte und Themen im Bereich des Transportrechts.

Ansprechpartner:

Rechtanwalt Florian Roloff, Vorstandsmitglied und Schatzmeister der DRJV

Rechtanwalt Dr. Axel Boës, Vorstandsmitglied der DRJV

Arbeitskreis Familienrecht:

Warum ein Arbeitskreis für Familienrecht?

von Florian Roloff¹

Alles dreht sich ums Geld. Das große Geld wird in den großen (internationalen) Wirtschaftsbeziehungen generiert. Somit ist es nicht verwunderlich, dass auch in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen der Fokus eher auf das Wirtschaftsrecht ausgerichtet ist als auf „private“ Rechtsbereiche wie das Familienrecht. Unzähligen deutschen Publikationen zu den verschiedensten Bereichen des russischen Wirtschaftsrechts steht eine überschaubare Anzahl von deutschen Informationen zum russischen Familienrecht gegenüber.

Gerade auch internationale Wirtschaftsbeziehungen schaffen Kontakte und werden getragen von den Menschen, die sie pflegen und die, beruflich oder privat, sich oft im jeweils anderen Land aufhalten, emigrieren, immigrieren, leben, heiraten, Kinder bekommen, streiten, sich auseinanderleben, trennen, scheiden lassen. In der Praxis stellen sich somit immer mehr auch in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen familienrechtliche Fragen.

Hier setzt der Arbeitskreis Familienrecht an: Er soll Fragen beantworten, die sich insbesondere dem Praktiker bei der Rechtsfindung und -anwendung stellen. Er soll allen, die Interesse an Russland haben und im Familienrecht tätig oder am Familienrecht interessiert sind, die Möglichkeit geben, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Viele der im Familienrecht in Deutschland tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben den Fachanwaltstitel und müssen 10 Stunden (ab 2015 sogar 15 Stunden) Pflichtfortbildung pro Kalenderjahr absolvieren. Was liegt da näher, als auch Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO im Rahmen des Arbeitskreises anzubieten? Dies bietet die Möglichkeit, einen möglichst großen Interessentenkreis anzusprechen und damit ggf. auch kostendeckend Vortragsveranstaltungen mit hochrangigen Referenten durchzuführen. Natürlich soll der Arbeitskreis Familienrecht aber nicht nur die Rechtsanwaltschaft ansprechen und andere Interessierte ausschließen. Familienrichter, Notare, aber auch einfach „nur“ privat oder sonst wie Interessierte sind ebenfalls

¹ RA Florian Roloff, Fachanwalt für Familienrecht, ist Partner in der Kanzlei Steiner & Roloff, Hamburg und Mitglied des Vorstands der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

herzlich willkommen für eine gemeinsame Ausgestaltung des Arbeitskreises.

Welche Themen sind von Interesse?

Für den deutschen Praktiker im Familienrecht mit Russlandbezug stellt sich als allererstes die Frage, welches Recht Anwendung findet. Ist es russisches Recht, wird die deutsche Rechtsanwältin oder der deutsche Rechtsanwalt in der Regel von dessen Inhalt entweder keinerlei Kenntnis haben oder dann, wenn sie oder er Russisch versteht, zwar das Gesetz lesen können aber kaum Kenntnis von der Auslegung und Anwendung haben. Der Arbeitskreis Familienrecht kann sich zum Ziel setzen, mit Fortbildungsveranstaltungen und zu erstellenden Arbeitshilfen IPR-Fragen ebenso zu beantworten wie er materiell-rechtliche Inhalte des russischen Familienrechts vermitteln und damit eine Grundlage für die Rechtsvergleichung schaffen kann. Der Fokus sollte auf dem praktischen Nutzen für die Rechtsanwender liegen. Den optimalen Weg für die Mandanten zu finden setzt voraus, dass man auch mögliche Alternativen in dem jeweils anderen Rechtssystem beleuchtet. Der Arbeitskreis kann mit Veranstaltungen und Materialien hierzu Hilfe leisten und könnte auch als Kommunikationsplattform für den Austausch zwischen den in den jeweiligen Rechtsgebieten tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, aber auch Richterinnen und Richtern dienen.

Eine Ideensammlung von praxisrelevanten Rechtsbereichen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Internationales Privatrecht

Immer dann, wenn ein Sachverhalt mit Auslandsbezug einer rechtlichen Klärung bedarf, ist mit Hilfe des Internationalen Privatrechts zu klären, welches Recht Anwendung findet. Traditionell ist das IPR in Deutschland im EGBGB geregelt, unter Vorrang zwischenstaatlicher speziellerer Vereinbarungen. Insbesondere im Familienrecht gibt teils seit Jahrzehnten eine Vielzahl von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in den letzten Jahren innerhalb der EU zunehmend ersetzt durch EU-Verordnungen, die bekanntermaßen ohne Implementierung in das nationale Recht unmittelbar gelten.

Trotz Bemühungen, einheitliche Regelungssysteme zu schaffen, ist es nicht immer leicht, die maßgeblichen Regelungen des Internationalen Privatrechts zu finden. Das auf Scheidungsverfahren anwendbare Recht ist für Deutschland beispielsweise, auch im Verhältnis zu Sachverhalten mit Russland, in der Rom-III-Verordnung der EU geregelt, der Versorgungsausgleich richtet sich jedoch weiterhin nach dem EGBGB. Viele

andere Beispiele ließen sich finden. Der Arbeitskreis könnte Materialien zusammenstellen, um gängige Fragestellungen zum IPR zu beantworten.

Materielles russisches Familienrecht

Kommt man zu dem Ergebnis, dass russisches Recht auf einen zugrunde liegenden Sachverhalt Anwendung findet oder, bei einer Klage in dem anderen Land, finden könnte, stellt sich die Frage, wie dieses ausgestaltet ist und angewendet wird. In der Praxis geht es häufig um das Unterhalts- und Vermögensrecht. Mag das Unterhaltsrecht ähnlich sein, offenbart sich im Vermögensrecht ein fundamentaler Unterschied, der in der Praxis oft zu Problemen führt.

Ein Beispiel: Soweit kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, gilt nach dem deutschen Familienrecht der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Beim Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung vergleicht man das Anfangs- und Endvermögen des einzelnen Ehegatten. Derjenige Ehegatte, der einen höheren Zugewinn hat, ist ausgleichspflichtig. Im russischen Recht sind beide Ehegatten schon kraft Gesetzes jeweils zur Hälfte Berechtigte an den in der Ehe angeschafften Vermögensgegenständen. Erwirbt beispielsweise ein Ehegatte eine Immobilie, gehört dem anderen Ehegatten kraft des russischen Gesetzes die Hälfte. Im Falle der Scheidung bedarf es nach dem russischen Recht somit keines Ausgleichs durch eine Zahlung, denn die Ehegatten sind bereits zur Hälfte berechtigt. Das russische Gericht würde somit aussprechen, dass die Hälfte der auf den einen Ehegatten eingetragenen Immobilie xy dem anderen Ehegatten zur Hälfte zusteht. Was macht man, wenn sich bei der Anwendbarkeit russischen Familienrechts eine Immobilie in Deutschland befindet? Der deutsche Notar wird schon im Vorfeld bei der Beurkundung des Kaufvertrags bzw. Eintragung in das Grundbuch zu überprüfen gehabt haben, ob nicht russisches Recht anwendbar ist und ein Ehegatte vorhanden ist, der materiell-rechtlich Mitgeigentümer wird, so dass dies auch im Grundbuch einzutragen ist. Ist dies, was in der Praxis sicherlich vorkommt, versäumt worden und ein Ehegatte als Alleineigentümer im deutschen Grundbuch eingetragen, ist das Grundbuch falsch. Was tun? Kann das russische Gericht dem anderen Ehegatten die Hälfte der in Deutschland belegenen Immobilie zusprechen? Würde das deutsche Gericht dies tun? Oder ist einfach nur ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs beim deutschen Grundbuchamt zu stellen? Eine Beantwortung kann und soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Die gestellten Fragen führen über zu prozessualen Fragen und Fragen der Rechtsvergleichung.

Prozessuale Fragen / Rechtsvergleichung

Immer wieder stellen sich prozessuale Fragen und Fragen der Rechtsvergleichung. Wie ist in dem zuletzt erwähnten Beispiel der in Deutschland belegenen Immobilie vorzugehen? Wie sieht es beispielsweise mit der Verjährung aus, ist diese nach dem materiellen Recht oder prozessual zu beurteilen? Wie sind die unterschiedlichen Lebensumstände zu berücksichtigen? Wo geht man besser gerichtlich vor, welche Kosten entstehen, gibt es Verfahrenskostenhilfe?

Ein Beispiel: Das unterhaltsberechtigende Kind lebt in Russland, der unterhaltsverpflichtete Elternteil in Deutschland. Hier kommt man wohl sowohl nach russischem als auch nach deutschem IPR zur Anwendbarkeit russischen Rechts. Sollte man als Vertreter des russischen Kindes nun in Russland oder in Deutschland gerichtlich vorgehen? Wäre ein russisches Urteil in Deutschland vollstreckbar? Falls, wovon wohl auszugehen ist, nicht, wäre zu klären, ob es gleichwohl sinnvoll ist, in Russland zu klagen, etwa, wenn der Unterhaltsverpflichtete Vermögen in Russland hat, in das vollstreckt werden kann. Sind die russischen Gerichte schneller, was kostet eine Klage dort, gibt es dort Verfahrenskostenhilfe wie in Deutschland? Wie würde bei einem Antrag in Deutschland das deutsche Gericht mit der Anwendung russischen Rechts umgehen, kommt es ggf. zu monate- oder jahrelangen Verzögerungen, wenn vom deutschen Gericht ein Rechtsgutachten zu Inhalt und zur Auslegung des russischen Rechts eingeholt wird? Wie sieht die Rechtsprechung zur Unterhaltshöhe aus, wäre es gerecht, wenn das russische Kind eines in Deutschland lebenden Unterhaltsverpflichteten plötzlich mehr Unterhalt bekommt als das Durchschnittseinkommen in Russland beträgt? Sind die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen?

Dadurch, dass jeder Einzelfall seine Besonderheiten hat, gibt es in Deutschland kaum verlässliche Rechtsprechung zum russischen Recht, auf die zurückgegriffen werden könnte. Hier ist die Kreativität der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts gefragt! Auch eine abwegige Argumentation zugunsten des Mandanten kann zum Erfolg führen.

Dieses Thesenpapier soll keine Antworten geben sondern nur anhand von Beispielen, die keinen Anspruch darauf haben, repräsentativ zu sein, darstellen, womit sich der Arbeitskreis Familienrecht inhaltlich beschäftigen könnte. Sicherlich gibt es eine Vielzahl weiterer Themenbereiche, die hier nicht erwähnt wurden und die alle im Arbeitskreis gesammelt und behandelt werden könnten. Der Arbeitskreis wird nur so gut sein, wie die Interessenten, die in ihm mitwirken. Als Ansprechpartner des Arbeitskreises

Familienrecht freut sich Rechtsanwalt Florian Roloff, Hamburg, über reges Interesse und eine aktive Mitgestaltung durch Mitglieder der DRJV an der Arbeit des Arbeitskreises Familienrecht.

Die Jahrestagung der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. am 12.6.2014 in Berlin wird den neu gegründeten Arbeitskreisen Gelegenheit zur Vorstellung bieten. Für den Arbeitskreis Familienrecht ist eine Vorstellung mit Initiativvorträgen von Frau Rechtsanwältin Dr. Sarina Jegutidse, Potsdam, zu ausgewählten Bereichen des russischen Familienrechts und von Rechtsanwalt Florian Roloff, Hamburg, zu IPR- und prozessrechtlichen Gesichtspunkten geplant.

Arbeitskreis Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit:

Vertragsgestaltung und aktuelle Trends des russischen Gerichts- und Schiedsgerichtswesens

von Dmitry Marenkov¹

Intensive Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Russland werfen im Tagesgeschäft Fragen hinsichtlich der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten auf. Insbesondere in Krisenzeiten stellt sich die praktische Frage, wie man mögliche Ansprüche gegenüber dem russischen Vertragspartner erfolgreich geltend machen und durchsetzen kann. Es empfiehlt sich, bereits bei der Vertragsgestaltung – und nicht erst nach Entstehen der Streitigkeit – an mögliche Streitigkeiten im Vertragsverhältnis zu denken und eine entsprechende vertragliche Streitbeilegungsklausel zu formulieren.

Eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten deutscher Gerichte erscheint in der Regel nur sinnvoll, wenn der russische Vertragspartner über Vermögen in Deutschland oder im EU-Ausland verfügt, in das vollstreckt werden kann. Der Grund dafür ist, dass im deutsch-russischen Rechtsverkehr bislang grundsätzlich keine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen stattfindet. Außerdem sieht das russische Prozessrecht für eine Reihe von Streitigkeiten die ausschließliche internationale Zuständigkeit russischer Gerichte vor. Enthält der Vertrag keine Streitbeilegungsklausel, müssen Ansprüche in der Regel vor dem staatlichen Gericht am Sitz des Beklagten geltend gemacht werden.

Die allermeisten Verträge sehen eine Schiedsklausel vor. Der Hauptgrund dafür liegt in der Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen gemäß dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958, dem inzwischen 150 Staaten – darunter Deutschland und Russland – beigetreten sind. Auch hier stellen sich Fragen hinsichtlich der Gestaltung der Schiedsvereinbarung, die weit reichende Folgen haben können.

Für einen am deutsch-russischen Rechtsverkehr interessierten Juristen oder Manager machen all diese Aspekte die Kenntnisse auf dem Gebiet des (internationalen) Prozess- und Schiedsverfahrensrechts praktisch unentbehrlich.

1 Dmitry Marenkov ist Mitarbeiter von GTAI Germany Trade and Invest GmbH, Bonn.

Das Prozessrecht und das Schiedsverfahrensrecht haben sich in Russland in den vergangenen Jahren dynamisch entwickelt. Dies gilt nicht nur für den gesetzlichen Rahmen, sondern vor allem für die Rechtsprechung russischer Gerichte.

Für Schlagzeilen und Diskussionsstoff haben zuletzt die Abschaffung des Obersten Wirtschaftsgerichts und die Konzentration der höchsten Instanz beim Obersten Gericht gesorgt. Viele Beobachter und Praktiker teilen die Sorge, dass sich dies auf die Qualität der Rechtsprechung in Wirtschaftssachen negativ auswirken könnte, die maßgeblich vom als fortschrittlich angesehenen Obersten Wirtschaftsgericht geprägt wurde¹. Auch aus der Sicht eines deutschen Juristen stellt sich die praktische Frage, ob die umfassende Online-Datenbank mit Gerichtsentscheidungen russischer Wirtschaftsgerichte (<http://ras.arbitr.ru>) bestehen bleibt. Viele rätseln, ob die einzelnen Errungenschaften der bislang autonomen und modernen Wirtschaftsgerichtsbarkeit infolge der Zusammenlegung der obersten Gerichte nicht rückgängig gemacht bzw. angesichts der deutlichen zahlenmäßigen Überlegenheit der ordentlichen Gerichte unsichtbar werden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass mittelfristig auch die unteren Instanzen der Wirtschaftsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert werden. All das kann auch die Bereitschaft von deutschen Unternehmern und Juristen, vor russischen Gerichten Prozesse zu führen, beeinflussen.

Positiv hervorzuheben ist die bereits angesprochene Entscheidungsdatenbank. Mit Hilfe des Aktenzeichens und/oder Parteien und/oder der Kategorie der Streitigkeit (z.B. Vertragsschluss oder Verstoß gegen das Umweltrecht) und/oder des Gerichts lässt sich jede Entscheidung der russischen Wirtschaftsgerichte in wenigen Minuten finden. Es besteht auch die Möglichkeit, Online-Benachrichtigungen zu einzelnen laufenden Gerichtsverfahren als sog. E-Guard-System zu abonnieren („elektronnyj straž“, <https://guard.arbitr.ru>). Das System „Moj arbitr“ (<https://my.arbitr.ru>) lässt u.a. die Klageerhebung und die Einlegung von Rechtsmitteln im Onlineregime über dieses Portal zu.

Von besonderer praktischer Relevanz aus der Sicht von deutschen Juristen ist auch die Verfolgung der aktuellen russischen Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen. Bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen hat sich in den vergangenen Jahren eine Pattsituation ergeben.

1 Vgl. hierzu den Beitrag von Jarkov auf S. 6 ff. in diesem Heft.

Auf Grundlage des in beiden Ländern anerkannten Gegenseitigkeitsprinzips (Verbürgung der Gegenseitigkeit) stellt sich die Situation – vereinfacht dargestellt – so dar, dass in Deutschland russische Gerichtsentscheidungen solange nicht anerkannt werden können, bis ein Nachweis erbracht wird, dass Entscheidungen von deutschen Gerichten regelmäßig in Russland anerkannt und vollstreckt werden. In Russland scheitert die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen aus Deutschland – spiegelbildlich – daran, dass bislang keine russischen Gerichtsentscheidungen in Deutschland zur Vollstreckung gebracht werden konnten. In einigen Bereichen – wie dem Transportrecht – kann es Abweichungen hiervon geben. So hat das LG Augsburg in seiner Entscheidung vom 9.7.2013 festgestellt, dass im Anwendungsbereich des CMR-Abkommens infolge der Vorschrift des Art. 31 Nr. 3 CMR die Gegenseitigkeit nicht zu prüfen ist, sodass ein Urteil des Wirtschaftsgerichts für den Moskauer Bezirk anerkannt werden konnte¹. Dies zeigt, dass ein Erfahrungsaustausch und die Besprechung aktueller Entwicklungen in diesem Bereich unter Praktikern besonders wertvoll sind.

Bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen stellt sich die Frage nach der Auslegung der Versagungsgründe des Art. V des New Yorker Übereinkommens durch die Gerichte des Vollstreckungsstaates. Hier ist es ebenso sehr interessant und praxisrelevant zu beobachten, welche Anforderungen an Schiedsverfahren und Schiedssprüche (z.B. ordnungsgemäße Benachrichtigung, rechtliches Gehör, ordre-public-Verstoß etc.) formuliert werden. Der früher in der russischen Rechtsprechung unberechenbar verwendete Begriff „ordre public“ wurde zuletzt kaum noch extensiv ausgelegt und hat mit dem Informationsbrief Nr. 156 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 26.2.2013 endgültig „gezähmt“. Eine Auswertung der deutschen Rechtsprechung zeigt, dass in Russland ergangene Schiedssprüche regelmäßig in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden.

Das Schiedsverfahrensrecht und die Schiedspraxis in Russland haben sich zuletzt ebenfalls dynamisch entwickelt. Sehr kontrovers diskutiert wird die Frage der objektiven Schiedsfähigkeit, d.h. der Frage, welche Art von Streitigkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit zu Gunsten von Schiedsverfahren entzogen werden kann. Die Diskussion fokussiert sich hier insbesondere auf Immobilienstreitigkeiten sowie gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Neben einer Reihe von (höchstrichterlichen) Gerichtsentscheidun-

¹ Vgl. Axel Boës, Neues zur Vollstreckbarerklärung russischer Urteile in Deutschland, Mitteilungen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung Nr. 56 (2013), S. 43 ff.

gen ist hier auch ein aktueller Gesetzentwurf zu beachten, der die Kategorie der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten („korporativnye spory“) genau definieren und deren Schiedsfähigkeit regeln soll.

Es befindet sich ferner ein Gesetzentwurf zur Novellierung des russischen Gesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1993 im Gesetzgebungsverfahren. Ziel ist die Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes in seiner Fassung von 2006. Das für Schiedsverfahren auf nationaler Ebene geltende Gesetz „Über Schiedsgerichte“ von 2002 soll dagegen zum 1.1.2015 durch ein neues Gesetz ersetzt werden, dessen Normen teilweise auch für die internationale Schiedsverfahren mit Schiedsort in Russland Anwendung finden sollen. Der Gesetzentwurf ist auf der Internetseite des Justizministeriums abrufbar. Derzeit findet die Phase der öffentlichen Diskussion statt. Kritik und Verbesserungsvorschläge können dem Justizministerium online übermittelt werden. Der Zweck des neuen Gesetzes besteht u.a. in der Bekämpfung von sog. „Taschenschiedsgerichten“ („karmannye tretejskie sudy“), wie sie bei manchen Großunternehmen oder Verbänden bestehen. Es sollen das Vertrauen in die Schiedsgerichtsbarkeit und der Schiedsort Russland gestärkt werden. Im April 2014 fand in Moskau eine internationale Konferenz der neuen Russian Arbitration Association zur Zukunft der Schiedsgerichtsbarkeit in Russland statt, an der auch Vertreter des Justizministeriums und der Staatsduma teilnahmen. Weitere Entwicklungen werden zu beobachten sein.

Die 2012 durchgeführte Studie des Nationalkomitees der Internationalen Handelskammer (ICC Russia) ermittelte die Vorzüge und Nachteile des Schiedsortes Russland. Um die identifizierten Schwachpunkte zu minimieren und der „Abwanderung“ von Russland-bezogenen Streitigkeiten nach London, Stockholm, Paris etc. entgegenzuwirken, wurde Anfang 2013 die Russian Arbitration Association (RAA, www.arbitrations.ru) gegründet. Neben Konferenzen und Schulungen wird die RAA auch Schiedsverfahren auf Grundlage der UNCITRAL-Schiedsordnung administrieren. Die umfassende Internetseite auf Russisch und Englisch enthält auch eine Schiedsrichterdatenbank, in der sich interessierte Schiedsrichter eintragen können. Die jungen Schiedsrichter (unter 40 Jahren) können auch Erfahrungsaustausch über die sog. RAA40 (ehemals Moscow Arbitration Forum – MAF40), die regelmäßige Vortragsveranstaltungen durchführt und Newsletter herausgibt, betreiben.

Die russische Arbitration Community ist insgesamt sehr aktiv. Es existieren zwei Fachzeitschriften: „Tretejskij sud“ und „Vestnik meždunarodnogo kommerčeskogo arbitraža“. Es finden mehrere Konferenzen im Jahr statt, z.B. die RAA-Jahrestagung (im April), der Russian Arbitration Day (Mai/Juni), die Tagung der American Bar Association (ABA) zur Streitbeilegung mit GUS-Bezug (September) und die Arbitration-Tagung der ICC Russia (Dezember).

Der Blick auf die Statistiken des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der IHK der RF (MKAS) und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zeigt, dass mehr Schiedsverfahren mit deutscher Beteiligung in Russland stattfinden als Schiedsverfahren mit Beteiligung russischer Parteien in Deutschland. Deutsche Unternehmen liegen mit 15 bis 20 Verfahrensbeteiligungen pro Jahr traditionell bei der Nationalität der Parteien der MKAS-Schiedsverfahren auf Platz drei (hinter Parteien aus Russland und der Ukraine). Dagegen finden in Deutschland nur relativ wenige Schiedsverfahren mit Russlandbezug statt. Dies liegt u.a. daran, dass russische Anwälte und Unternehmensjuristen nur sehr wenig über die Möglichkeiten wissen, die Deutschland zur Beilegung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsstreitigkeiten (z.B. nach der DIS-Schiedsordnung) bietet. Aus der Perspektive russischer Juristen stehen insoweit London, Stockholm, Paris oder die Schweiz viel stärker im Fokus. Es könnte eine der Aufgaben des DRJV-Arbeitskreises Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit sein, mittels Präsenz, Publikationen und Vorträge Deutschland als mögliches Streitbeilegungszentrum und Schiedsort in Russland bekannter zu machen.

Um bei dieser Menge von praxisrelevanten Entwicklungen „up-to-date“ zu bleiben, erscheint ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen interessierten Praktikern sehr sinnvoll. Dies kann im Wege von regelmäßigen Treffen oder Telefonkonferenzen sowie einem schriftlichen Austausch über E-Mail und Internetportale wie LinkedIn oder XING erfolgen. Bei LinkedIn wurde bereits innerhalb der Gruppe „Deutsch-Russische Juristenvereinigung“ eine Untergruppe für den Arbeitskreis Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit eingerichtet. Interessierte sind eingeladen, sich dort anzumelden. Es kommen künftig auch Vortragsveranstaltungen in Kooperation mit anderen Organisationen wie DIS oder RAA in Betracht.

Die Koordination des Arbeitskreises Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit übernimmt Dmitry Marenkov, Mitglied des DRJV-Vorstandes.

Arbeitskreis Arbeitsrecht: Aktuelle Entwicklungen im russischen Arbeitsrecht sowie im Ausländer- und Migrationsrecht in 2013/2014

von Nadezhda Serova¹ und Natalia Dippe²

Unter dem Titel „*Aktuelle Entwicklungen im russischen Arbeitsrecht sowie im Ausländer- und Migrationsrecht in 2013/2014*“ werden die Koordinatorinnen des Arbeitskreises das Thema auf dem Workshop am 12.06.2014 in zwei Präsentationen in Berlin vorstellen.

1. Nadezhda Serova, Zürich: Wichtige Änderungen im russischen Arbeitsrecht

Arbeitgeber erhalten bessere Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Fernarbeitnehmer

Im April wurde das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation um ein neues Kapitel, das die Tätigkeit von Fernarbeitnehmern regelt, ergänzt (Föderales Gesetz Nr. 60-FZ vom 05.04.2013). Die Änderungen sehen vor, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeitsfunktion hauptsächlich außerhalb des Sitzes der Gesellschaft, von deren Filiale, Repräsentanz oder einer sonstigen abgesonderten Struktureinheit (Außenstelle) ausüben müssen (Art. 312.1 Teil 1 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation). Als ein unbestrittener Vorteil für den Arbeitgeber gilt der Wegfall der Pflicht zur Schaffung eines stationären Arbeitsplatzes. Allerdings ist zu beachten, dass die obligatorische Voraussetzung für das Bestehen solcher Arbeitsverhältnisse die Inanspruchnahme von öffentlichen Informations- und Kommunikationsnetzen, darunter auch des Internet, durch den Arbeitnehmer bildet. Darüber hinaus setzen die angenommenen Änderungen den elektronischen Austausch von personalbezogenen Dokumenten voraus (Art. 312.1 Teil 4 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation), wodurch jedoch die Pflicht zur Vorlage einiger dieser Dokumente auf dem Papierträger nicht wegfällt. So bleibt zum Beispiel die Pflicht, dem Arbeitnehmer das für ihn bestimmte Exemplar des

¹ Nadezhda Serova ist Mitarbeiterin von Ernst & Young, Büro Moskau.

² RAin Natalia Dippe ist in der Derra, Meyer & Partner Rechtsanwälte PartGmbH tätig.

Arbeitsvertrages spätestens drei Kalendertage nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages per Post zu übersenden, aufrecht erhalten (Art. 312.2 Teil 2 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation). Als ein weiterer Vorteil für den Arbeitgeber gilt die Möglichkeit, zusätzliche Gründe für die Entlassung des Arbeitnehmers festzulegen (Art. 312.5 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation). Dies bedeutet aber nicht, dass solche Gründe willkürlich gewählt werden können. Ein fehlender Zusammenhang zwischen der Entlassung und der fachlichen Eignung des Arbeitnehmers hat sicherlich zur Folge, dass das Gericht Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Entlassung äußert. Darüber hinaus gilt als ein unstrittiger Vorteil auch die Tatsache, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Sicherung des Arbeitsschutzes in Bezug auf Fernarbeitnehmer im Vergleich zu den üblichen Arbeitnehmern beträchtlich reduziert wurden. Inwieweit die Umsetzung der angenommenen Änderungen von Erfolg gekrönt sein wird, wird die sich herausbildende Gerichtspraxis ergeben.

Die Parteien erhalten eine neue Möglichkeit, miteinander konstruktiver zu reden

Im laufenden Jahr ergänzte der Gesetzgeber die Regelungen des Artikels 22 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation dahingehend, dass dem Arbeitgeber nun das Recht gewährt wurde, im Unternehmen ein neues Beratungsorgan - den Produktionsrat - zu errichten (Föderales Gesetz Nr. 95-FZ vom 07.05.2013). Gemäß dem vorgenannten Gesetz stellt der Produktionsrat ein Organ dar, welches vom Arbeitgeber auf freiwilliger Grundlage aus dem Kreis von Arbeitnehmern gegründet wird, die in der Regel herausragende Arbeitsleistungen aufweisen. Dieses Organ wird zur Vorbereitung von Vorschlägen zur Verbesserung der betrieblichen Organisationsstruktur, einzelner Produktionsvorgänge, zur Durchsetzung neuer Technik und neuer Technologien, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der beruflichen Qualifikation durch die Arbeitnehmer errichtet. Dabei ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Produktionsrat über die Resultate der Prüfung der unterbreiteten Vorschläge sowie über die Ergebnisse von deren Umsetzung zu unterrichten. Des Weiteren sehen diese Änderungen vor, dass in die Kompetenz eines Produktionsrates nicht die Fragen fallen dürfen, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsorgane der Gesellschaft gehören. Ebenfalls darf der Produktionsrat nicht über die Vertretung und die Wahrnehmung von Sozial- und Arbeitsrechten und Interessen von Arbeitnehmern entscheiden, sofern diese Fragen zur Zuständigkeit der primären Gewerkschaftsorganisationen und sonstiger Arbeitnehmervertreter gehören. Zugleich ist der Arbeitgeber berechtigt, selbständig die

Befugnisse, die Zusammensetzung sowie die Art und Weise der Tätigkeit des Produktionsrates festzulegen. Derartige Bestimmungen müssen in einem lokalen normativen Rechtsakt festgehalten werden.

Für einzelne Arbeitnehmergruppen gilt nun ein Verbot, Konten im Ausland zu führen

Im Mai 2013 hat der Gesetzgeber die Artikel 81, 349.1 und 349.2 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation ergänzt (Föderales Gesetz Nr. 102-FZ vom 07.05.2013). Diese Änderungen laufen im Wesentlichen darauf hinaus, dass einigen Arbeitnehmern verboten wurde, Konten zu eröffnen, bereits eröffnete Konten zu führen und ihre verfügbaren Gelder und Wertsachen bei Banken aufzubewahren, soweit es sich um ausländische Banken mit Sitz außerhalb der Russischen Föderation handelt. Zu solchen Arbeitnehmern zählen, unter anderem, staatliche Zivilangestellte, Mitarbeiter staatlicher Gesellschaften und sonstiger von der Russischen Föderation auf der Grundlage föderaler Gesetze gegründeter Einrichtungen. Im Hinblick auf einige Gruppen von Arbeitnehmern, die bestimmte Ämter bekleiden, wurde die gesetzliche Regelung dahingehend ergänzt, dass ein ähnliches Verbot des Besitzes und der Nutzung von ausländischen Finanzinstrumenten nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder gilt. Die Verletzung dieses Verbotes gilt als ein zusätzlicher Entlassungsgrund auf Initiative des Arbeitgebers. Allerdings erstrecken sich die oben genannten Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf Mitarbeiter gewerblicher Gesellschaften.

Gesellschaften drohen Strafen, wenn keine Arbeitsplätze für Behinderte vorhanden sind

Die Pflicht des Arbeitgebers, Arbeitsplätze für die Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern zu schaffen oder bereitzustellen, ist seit 1995 gesetzlich vorgesehen (Föderales Gesetz Nr. 181-FZ vom 24.11.1995). Zugleich konnte der Arbeitgeber gemäß dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetzbuch der Russischen Föderation (OWiGB RF) (in der Fassung, die bis zum Februar 2013 galt) nur in dem Fall rechtlich belangt werden, wenn er sich weigerte, einen behinderten Bewerber einzustellen. Somit bleibt festzuhalten, dass früher keine Haftung für die Nichterfüllung der Pflicht zur Schaffung und Bereitstellung von Arbeitsplätzen für behinderte Arbeitnehmer vorgesehen war. Durch das Föderale Gesetz Nr. 11-FZ vom 23.02.2013 wurden einzelne gesetzgeberische

Akte der Russischen Föderation, die die Quotierung von Arbeitsplätzen für behinderte Arbeitnehmer regelten, geändert. Insbesondere wurde die Haftung verschärft. Gegen leitende Personen des Arbeitgebers werden nun Strafen in Höhe von RUB 5.000 bis RUB 10.000 verhängt. Dabei ist die Strafe nicht nur für die Verweigerung der Einstellung eines behinderten Bewerbers, sondern auch für die Nichterfüllung der Pflicht zur Schaffung und Bereitstellung von Arbeitsplätzen für diese Arbeitnehmergruppe vorgesehen. Darüber hinaus erlegte dieses Gesetz dem Arbeitgeber eine zusätzliche Pflicht auf. Jetzt hat der Arbeitgeber lokale normative Rechtsakte zu verabschieden, die Angaben zu den für die Einstellung von behinderten Arbeitnehmern geschaffenen oder bereitgestellten Arbeitsplätzen enthalten.

Stellen-Anzeigen dürfen keine diskriminierenden Angaben beinhalten

Im Föderalen Gesetz Nr. 162-FZ vom 02.07.2013 legte der Gesetzgeber ein Verbot der Verbreitung von Informationen über vakante Stellen fest, wenn diese Informationen diskriminierende Angaben enthalten. Unter solchen Angaben ist insbesondere der Hinweis auf das Geschlecht, das Alter, die Nationalität sowie auf andere kennzeichnende Merkmale, die nicht mit der fachlichen Eignung von Arbeitnehmern verbunden sind, zu verstehen. Unter der Verbreitung derartiger Vakanzen versteht der Gesetzgeber die Veröffentlichung entsprechender Informationen in der Presse, im Rahmen einer Rundfunk- und Fernsehübertragung, im Internet sowie in anderen Informationsquellen. Im Falle der Verletzung dieses Verbotes können Personen, die diese Informationen verbreitet haben, verwaltungsrechtlich belangt werden. Nach Artikel 13.11.1 OWiGB RF führt diese Verletzung zur Verhängung einer administrativen Strafe in Höhe von RUB 500 bis RUB 1.000 gegen Bürger; in Höhe von RUB 3.000 bis RUB 5.000 gegen leitende Personen; in Höhe von RUB 10.000 bis RUB 15.000 gegen Gesellschaften.

Es wird das Verfahren zur Gewährung von Kompensationen an unter gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen tätige Arbeitnehmer erläutert

Im Februar dieses Jahres veröffentlichte das Arbeitsministerium Russlands ein Informationsschreiben, in dem es das Verfahren zur Gewährung von Kompensationen und zur Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen an unter gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen tätige Arbeitnehmer erläuterte (Schreiben vom 13.02.2013). Unter solchen Garantien werden die verkürzte Arbeitszeit, der zusätzliche bezahlte Jahresurlaub sowie die erhöhte Entlohnung verstanden. Gemäß den oben

genannten Erläuterungen kann der Arbeitgeber - in Übereinstimmung mit den Artikeln 92, 117, 147 und 219 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation - selbständig eine Kompensation oder gleichzeitig mehrere gesetzlich vorgesehene Kompensationen für diese Arbeitnehmer festlegen. Als Kriterium müssen in diesem Fall die Ergebnisse der Attestierung von Arbeitsplätzen gelten. Dabei werden die Arten und die Höhe entsprechender Kompensationen sowie das Verfahren zu deren Gewährung durch einen Kollektivvertrag oder andere lokale normative Rechtsakte unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers festgelegt. Es ist dabei wichtig, im Auge zu behalten, dass die Pflicht zur Gewährung von Kompensationen an Arbeitnehmer wegfällt, soweit gefahrlose Arbeitsbedingungen an jedem Arbeitsplatz gesichert wurden (Art. 219 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation).

Es wird ein Musterformular für die Erstellung der sog. „professionellen Standards“ für Arbeitnehmer bestätigt

Eine weitere Initiative des Arbeitsministeriums Russlands ist mit der Bestätigung eines Musterformulars für die Erstellung der für Arbeitnehmer geltenden professionellen Standards verbunden. Nach Auffassung des Arbeitsministeriums haben die professionellen Standards unter anderem allgemeine Angaben zur Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit, die Beschreibung von Arbeitsfunktionen sowie die Kennzeichnung von zusammengefassten Arbeitsfunktionen zu enthalten (Anordnung Nr. 147n vom 12.04.2013). Als Hauptziel, das durch die Bestätigung der neuen professionellen Standards erreicht werden soll, gilt der Aufbau eines Zusammenhangs zwischen den Ausbildungsstandards zur Vorbereitung von Spezialisten und den fachlichen Bereichen, in denen diese Spezialisten benötigt werden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Regierung der Russischen Föderation, bis 2015 ca. 800 professionelle Standards zu bestätigen.

In der ersten Hälfte 2014

Am 28. Dezember 2013 hat der Präsident der Russischen Föderation das Gesetz unterschrieben nach dem folgende wichtige Änderungen ab 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind.

Spezielle Bewertung von Arbeitsbedingungen

Diese spezielle Bewertung von Arbeitsbedingungen wird das Arbeitsplatzgutachten und das staatliche Gutachten der Arbeitsbedingungen ersetzen. Diese Bewertung betrifft alle Arbeitnehmer, außer denen, die von Zuhause aus arbeiten. Als erster Schritt wird dann die Identifizierung von eventuell schädlichen und (oder) gefährlichen Produktionsfaktoren durchgeführt. Wenn bestätigt wird, dass die Arbeitsplätze nicht gefährlich und die Arbeitsbedingungen angemessen sind, wird dem Arbeitgeber eine entsprechende Urkunde ausgestellt, die fünf Jahre gültig ist. Im anderen Fall, falls schädliche oder gefährliche Produktionsfaktoren festgestellt werden, werden weitere Maßnahmen/Messungen oder Beurteilungen durchgeführt. Als Ergebnis werden dann entsprechende Klassen der Arbeitsbedingungen bestimmt: optimale; zulässige; schädliche; gefährliche. Ab Januar 2015 haftet der Arbeitgeber bis 80.000 Rubel, wenn er diese Bewertung nicht durchführen lässt. Die Arbeitnehmer, die unter schädlichen und (oder) gefährlichen Arbeitsbedingungen arbeiten, werden dann bestimmte Garantien, die im Arbeitsgesetzbuch eingeführt wurden, bekommen. Dazu gehört insbesondere zusätzlicher Urlaub.

Einfachere Umklassifizierung von einem Dienstvertrag in einen Arbeitsvertrag

Das Arbeitsgesetzbuch wurde geändert um das Verbot des Abschlusses eines Dienstvertrages anstatt eines Arbeitsvertrages zu verstärken. Früher konnte nur das Gericht solche Umklassifizierungen machen. Mit dieser Gesetzesänderung kann das auch nach einer Anweisung der Arbeitsinspektion erfolgen. Oder auf einen Antrag eines Auftragsnehmer, mit dem ein Dienstvertrag abgeschlossen wurde, wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist. Die Haftung dafür wurde auch verschärft. Ab 2015 muss dann der Arbeitgeber eine Strafe bis zu 100.000 Rubel zahlen, wenn er anstatt eines Arbeitsvertrages einen zivilrechtlichen Dienstvertrag abschließt.

Verbot von Leiharbeit

Am 5. Mai 2014 hat der Präsident der Russischen Föderation das Gesetz über das Verbot von Leiharbeit unterschrieben. Auf dieses Gesetz wurde lange gewartet. Allerdings sieht das Gesetz die Möglichkeit der Überlassung von Personal für einige Gesellschaften vor. Zu solchen Gesellschaften gehören insbesondere private Beschäftigungsagenturen, die ein entsprechendes Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben. Die gleiche Möglichkeit wurde auch juristischen Personen, insbesondere auch ausländischen,

dischen juristischen Personen, die ihre Arbeitnehmer zur Ausübung von Arbeitsfunktionen bei von ihnen kontrollierten Gesellschaften entsenden, gewährt. Das Gesetz wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Einige Mitarbeiter können die „goldenen Fallschirme“ verlieren

Am 2. April 2014 hat der Präsident der Russischen Föderation das Gesetz über die Beschränkung der Höhe von Entlassungsvergütungen unterschrieben. Hierzu zählen insbesondere Führungskräfte der staatlichen Gesellschaften, Körperschaften und Kapitalgesellschaften, soweit sich mehr als 50% der Aktien in Staatseigentum befinden. Die maximale Höhe einer solchen Entlassungsvergütung ist nun auf drei Durchschnittsgehälter (Gehalt plus Boni) beschränkt. Das Gesetz gilt rückwirkend, d.h., wenn ein Arbeitsvertrag eine zu hohe Abfindung enthält, wird diese Klausel außer Kraft treten.

2. Natalia Dippe, Rechtsanwältin, Berlin: Neuerungen im russischen Ausländer- und Migrationsrecht

Russland ist seit mehreren Jahren bemüht, hoch qualifiziertes Personal anzuwerben, um die russische Wirtschaft zu modernisieren und Know-how nach Russland zu transferieren. Ein weiteres Ziel der russischen Regierung ist die Schaffung eines internationalen Finanzzentrums in Moskau. Auch für Ausländer gilt zunächst der verfassungsmäßig garantierte Grundsatz der freien Wahl der Tätigkeit und des Berufs, welcher gesetzlich wiederum stark eingeschränkt wird¹. Der Spagat zwischen gewünschter Verfahrenserleichterung und detaillierter Regulierung gelingt in der Praxis nicht immer.

Zu den bereits bestehenden Berufsverboten für Ausländer, etwa im öffentlichen bzw. kommunalen Dienst, als Mitglied von Schiffsbesatzungen oder Pilot in der zivilen Luftfahrt, ist mit Gesetz vom 07.05.2013 nunmehr auch die Beschäftigung von hochqualifizierten Fachkräften im Bereich des Einzelhandels für Konsumwaren (einschließlich pharmazeutische Waren) im Kundendienst verboten². Dieses Verbot gilt allerdings nicht für solche Arbeitnehmer, welche Handelsprozesse lediglich verwalten und koordinieren. Zur Bestimmung, welche Berufe unter den Begriff der Verwaltung bzw. Koordination fallen, soll eine Liste vom Ministerium für Arbeit und Sozialwesen der RF auf-

¹ Vgl. Föderales Gesetz Nr. 115-FZ vom 25.07.2002 „Über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation“

² Föderales Gesetz Nr. 82-FZ vom 07.05.2013 „Über die Änderungen des Gesetzes „Über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation““

gestellt werden. Dies ist bislang nicht geschehen, so dass offen bleibt, inwiefern das geltende Verbot im nachfolgend geschilderten Einstellungsverfahren von den russischen Behörden bereits berücksichtigt wird.

Seit 2002 gilt für die Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers ein mehrstufiges Einstellungsverfahren. Die Dauer des gesamten Verfahrens beträgt in der Regel ca. sechs Monate. Ausländische Arbeitnehmer, wozu nach russischem Recht auch Direktoren einer OOO bzw. Vorstände einer Aktiengesellschaft zählen, dürfen nur eingesetzt werden, wenn zunächst der Arbeitgeber eine entsprechende Genehmigung erhalten hat. Sodann hat der Arbeitnehmer eine individuelle Arbeitserlaubnis zu beantragen, welche in Form einer Plastikkarte für die Dauer eines Jahres ausgestellt wird. Wenn diese Hürden genommen sind, meldet sich der Arbeitgeber beim Föderalen Migrationsdienst, um eine Einladung für den Arbeitnehmer zu erhalten. Der Arbeitnehmer erhält auf Grundlage dieser Einladung schließlich ein Arbeitsvisum.

Hingegen dürfen seit Januar 2013 u. a. solche Ausländer von russischen Arbeitgebern erlaubnisfrei eingestellt werden, die nicht nur ihren ständigen sondern nunmehr auch nur vorübergehenden Wohnsitz in Russland haben. Für die deutsche Wirtschaft bleibt auch die erlaubnisfreie Beschäftigung von Ausländern weiterhin wichtig, die im Rahmen von Lieferverträgen Montage- oder Garantieleistungen in Russland erbringen.

Für sonstige Ausländer gilt, dass für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber eine Quote, welche die Anzahl freier oder neu zu schaffender Arbeitsplätze für ausländische Arbeitnehmer festlegt, zugewiesen wurde. Die von der russischen Regierung in einer Verordnung jährlich bestimmte Gesamtquote wird auf die einzelnen föderalen Subjekte aufgeteilt. Im Vergleich zum Vorjahr ist dabei die Quote für 2014 für Arbeitserlaubnisse um ca. 100.000 auf 1.631.586 gesunken, die Quote für Arbeitseinladungen hat sich dagegen verdreifacht auf nunmehr 357.894¹. Für die Beschäftigung eines Ausländers beantragt der Arbeitgeber die Zuweisung einer individuellen Quote unter Angabe des Bedarfs an ausländischen Arbeitnehmern für das kommende Jahr.

Angesichts der Tatsache, dass die genannte Verordnung nicht rechtzeitig vor Ablauf

¹ Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 977 vom 31.10.2013

des vorangehenden Geltungszeitraums von der Regierung festgelegt wird, ist es für die Arbeitgeber in der Praxis schwierig einzuschätzen, ob und wann sie den benötigten Bedarf beantragen müssen. Zudem nennt die Verordnung regelmäßig Berufsgruppen, welche von der Regelung ausgenommen werden. Die aktuelle Liste nennt mittlerweile 62 solcher Berufe/Berufsgruppen (2013: 59). Hierzu zählen regelmäßig auch Leitungspersonal (Geschäftsführer, Vorstände) sowie bestimmte Ingenieurberufe (Ingenieur-Technologen, Ingenieure für automatisierte Systeme der Produktionssteuerung).

Eine wichtige Ausnahme der vorgenannten Quotenregelung gilt seit 2010 für sog. Hochqualifizierte Fachkräfte. Voraussetzung für die Geltung dieser Ausnahme ist allerdings eine bestimmte Gehaltshöhe. Grundsätzlich muss das Jahresgehalt 2 Mio RUR (ca. 42.000 EUR) betragen, für Arbeitsverhältnisse in Sonderwirtschaftszonen noch 1 Mio RUR (ca. 21.000 EUR). Für Ausländer, welche im Rahmen des Vorzeige-Projekts zur Errichtung eines Technologiestandortes „Skolkovo“ eingestellt werden, wurde auf die Festlegung einer bestimmten Gehaltshöhe sogar ganz verzichtet. Eine weitere Erleichterung sollte für Hochqualifizierte die sog. Elektronische Registrierung bringen. Danach dürfen seit Januar 2013 sämtliche Unterlagen mit elektronischer Signatur im elektronischen Verfahren eingereicht werden. Die Umsetzung dieser Erleichterung scheitert allerdings bislang daran, dass das Verfahren nicht näher gesetzlich geregelt wurde und zudem die Unterlagen dennoch in Papierform zusätzlich eingereicht werden müssen.

Der Beitritt Russlands zur WTO bringt eine weitere Neuerung im Ausländerrecht mit sich. Das Ministerium für Arbeit und Sozialwesen der RF hat einen Gesetzesentwurf veröffentlicht, mit dem der Begriff des Schlüsselpersonals eingeführt werden soll. Auf Schlüsselpersonal findet das Quotenprinzip keine Anwendung und die individuelle Arbeitserlaubnis soll für die Dauer von drei Jahren (statt einem) gewährt werden. Voraussetzung soll u. a. sein, dass der betreffende Ausländer bereits eine mindestens einjährige Arbeitserfahrung in der Gesellschaft oder Repräsentanz mit Sitz in einem WTO-Mitgliedstaat vorweist. Außerdem ist eine bestimmte Einkommenshöhe nachzuweisen. Insgesamt sollen nach dieser Regelung bis zu fünf Personen je Arbeitgeber nach Russland entsandt werden können. Sowohl die tatsächliche Ausgestaltung dieser Regelung als auch das Zusammenspiel mit bereits bestehenden Regelungen insbesondere hinsichtlich der vorgenannten Ausnahmen für die Quotenregelung bei Leitungspersonal

sonal sowie hochqualifizierten Fachkräften bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die eingeführten bzw. geplanten Erleichterungen zur Beschäftigung von Ausländern in Russland bisher nur bestimmte Bereiche bzw. Projekte betreffen, auf denen das besondere Augenmerk der russischen Regierung liegt. Für den Großteil deutscher Unternehmen führen die bestehenden Regeln im Bereich des Migrationsrechts zu einem beachtlichen Verwaltungsaufwand, auch wenn eine jüngere Entscheidung des Obersten Gerichts der RF¹ zeigt, dass Arbeitgeber ihre Rechte gegen willkürliche und illegale Maßnahmen von Behörden wirksam schützen können.

¹ Urteil des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. GKPI 12-1250 vom 16.10.2012, wonach die Annullierung einer Arbeitserlaubnis eines hochqualifizierten Spezialisten aufgrund lediglich interner behördlicher Regelung unwirksam ist. Diese Regelung sah vor, dass eine Annullierung zulässig ist, wenn im Laufe des Jahres das gezahlte Gehalt unter die vorgeschriebene Grenze von 2 Mio RUR fiel. Triftige Gründe für die Nicht- bzw. verminderte Zahlung (etwa unbezahlter Urlaub aus familiären Gründen) blieben dabei unbeachtet.

Kurznachrichten

Rüdiger Freiherr von Fritsch neuer deutscher Botschafter in Moskau

Als Nachfolger von Ulrich Brandenburg wurde der 60jährige Rüdiger Freiherr von Fritsch zum neuen deutschen Botschafter in Moskau bestellt. Von Fritsch war zuvor deutscher Botschafter in Warschau und davor Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes.

Gernot Erler neuer Russlandkoordinator

Nach 2003-2006 ist Gernot Erler (SPD), ehemals Staatsminister im Auswärtigen Amt, zum zweiten Mal zum Russland-Koordinator der Bundesregierung ernannt worden. Der SPD Bundestagsabgeordnete, der bis Ende 2013 stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion war, folgt damit auf Andreas Schockenhoff (CDU).

Marcus Felsner übernimmt Vorsitz im OMV

Zum neuen Vorsitzenden des OMV wurde Marcus Felsner gewählt. Felsner ist Geschäftsführender Partner bei Rödl & Partner und war zuvor stellvertretender Vorsitzender des OMV. Er folgt in diesem Amt auf Dr. Gerd Lenga, der dem Vorstand des OMV weiter angehört, aber nicht erneut für den Vorsitz kandidierte. Mit Dr. Gerd Lenga und Dr. Hans Janus gehören zwei Mitglieder der DRJV auch dem Vorstand des OMV an.

Ute Kochlowski-Kadjaia alleinige Geschäftsführerin des OMV

Zur neuen, alleinigen Geschäftsführerin des OMV wurde Ute Kochlowski-Kadjaia ernannt. Der bisherige Mitgeschäftsführer Dr. Hanno Stöcker ist aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Frau Kochlowski-Kadjaia leitet beide Büros des OMV, in Berlin und Hamburg. Der OMV hatte erst 2013 seinen Sitz von Hamburg nach Berlin verlegt.

Matthias Platzeck übernimmt Vorsitz des Deutsch-Russischen Forums

Matthias Platzeck ist am 19. März 2014 zum neuen Vorsitzenden des Vorstands des Deutsch-Russischen Forums gewählt worden. Nach Lorenz Schomerus und Ernst-Jörg von Studnitz ist Platzeck der dritte Vorsitzende des DRF. Die Wahl erfolgte einstimmig, der ehemalige Ministerpräsident Brandenburgs war einziger Kandidat für das Amt des Vorstandsvorsitzenden.

Neuer Newsletter des Ostinstituts Wismar erstmals veröffentlicht

Das Ostinstitut in Wismar hat einen Newsletter unter dem Titel „Ost/News“ erstmals im Februar 2014 veröffentlicht. Fachlich verantwortlich für den Newsletter, der sich mit Rechts- und Wirtschaftsfragen im Zusammenhang mit Russland befasst, sind Prof. Dr. Andreas Steininger und Dr. Hans-Joachim Schramm. Der Newsletter findet sich unter www.ostinstitut.de.

Deutsch-Russischer Juristenpreis 2014

Am 31.03.2014 ist die Einreichungsfrist für den Deutsch-Russischen Juristenpreis 2014 abgelaufen. Zahlreiche Beiträge aus allen Rechtsbereichen wurden auch in diesem Jahr wieder an die Jury übersandt. Diese hat jetzt die schwierige Aufgabe, die Sieger des Jahres 2014 zu ermitteln. Die Preisverleihung soll im Herbst des Jahres in Russland erfolgen. Der Deutsch-Russische Juristenpreis wird vom Deutsch-Russischen Juristischen Institut, Kiel, der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung, Hamburg, und der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer, Moskau, verliehen.

25 Years after the Fall of the Wall – One Law for East and West. Kolloquium in Köln am 4.7.2014.

Unter dem Titel “25 Years after the Fall of the Wall – One Law for East and West. European Court of Human Rights and Venice Commission in Search for Unifying Legal Standards” veranstaltet das Institut für Ostrecht der Universität Köln ein ganztägiges Kolloquium am 4. Juli 2014. Einzelheiten zu der Veranstaltung finden sich unter www.ostrecht.uni-koeln.de. Im Anschluss wird das 50jährige Bestehen des Instituts für Ostrecht im Rahmen eines Alumni-Treffens bei einem festlichen Abendessen gefeiert.

Chronik der Rechtsentwicklung (September 2013 – März 2014)

von Prof. Dr. Otto Luchterhandt¹ und Dmitry Marenkov²

Die vorliegende Chronik dokumentiert, ausgewählt nach ihrer Bedeutung, in Russland im Zeitraum vom 1.9.2013 bis zum 31.3.2014 ergangene Rechtsvorschriften. Die Übersicht ist nach Föderalen Verfassungsgesetzen (I.), Föderalen Gesetzen (II.) und Präsidialdekreten (III.) gegliedert.

I. Föderale Verfassungsgesetze (Otto Luchterhandt)

1. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 5-FZK vom 21.12.2013 ändert die beiden am 25.12.2000 erlassenen Verfassungsgesetze über die Staatsflagge (Art. 4 und 6) und über die Hymne (Art. 3) Russlands. Die Regelungen erweitern die feierliche Präsentation von Flagge und Hymne in Bildungseinrichtungen sowie bei öffentlichen Gedenk-, Sport- und sonstigen Festveranstaltungen.

Die von Präsident Vladimir Putin auf dem Petersburger Wirtschaftsforum im Juni 2013 überraschend angekündigte Vereinigung des Obersten Gerichts mit dem Höchsten Wirtschaftsgericht Russlands bei Auflösung des Letzteren³ war Anfang Oktober 2013 mit der Einbringung eines Pakets von Gesetzesentwürfen auf den Weg gebracht worden. Anfang Februar 2014 wurde das Paket verabschiedet. Es führte zu zahlreichen Änderungen der Verfassung und einiger die Justiz regelnder Verfassungsgesetze.

2. Mit dem Nr. 1-FZK vom 3.2.2014 ist das Verfassungsgesetz von 1996 über das Gerichtssystem der Russländischen Föderation und das Verfassungsgesetz von 1999 über die Militärgerichte (Art. 41) geändert worden. Das Rechtsinstitut des „Volksbeisitzers“ wurde abgeschafft.

3. Durch Nr. 2-FKZ vom 5.2.2014 sind in Art. 1 die Bestimmungen in der Verfassung Russlands über das Oberste Gericht und die Staatsanwaltschaft geändert worden. Betroffen sind die Art. 71 lit. o), Art. 83 lit. e) sowie eingefügt lit e¹), Art. 102 Abs. 1 lit. ž) und z), Art. 104 Abs. 1. Kapitel 7 erhielt die Überschrift „Gericht und Staatsanwaltschaft“ (statt „Die Gerichtsgewalt“). Art. 125 Abs. 2, 126, 128 und 129 (Staatsanwaltschaft) wurden neu gefasst, Art. 127 aufgehoben. Die Änderungen und Ergänzungen vollziehen die Abschaffung des Höchsten Wirtschaftsgerichts (Art. 127). Ermächtigt

¹ Universität Hamburg, ehemals Leiter der Abteilung für Ostrechtsforschung, Mitglied des Vorstands der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

² Mitarbeiter von GTAI Germany Trade and Invest GmbH, Bonn, Mitglied des Vorstands der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

³ Vgl. den Beitrag von Jarkov, Reform der Gerichtsorganisation in Russland, in diesem Heft S. 6 ff.

wird außerdem der Präsident, die Staatsanwälte in den Regionen, Rayonen und Städten zu ernennen und zu entlassen. Art. 2 regelt in groben Zügen das Verfahren der Neubildung des Obersten Gerichts in einer Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verfassungsänderung (Art. 136 VfRF).

4. Am 5.2.2014 wurde durch Nr. 3-FKZ ein neues Verfassungsgesetz über das Oberste Gericht Russlands erlassen. Es wird ganz überwiegend erst am 6.8.2014 in Kraft treten (Art. 23). Die Funktionen des Höchsten Wirtschaftsgerichts werden im Wesentlichen von dem „Kollegium für Wirtschaftsstreitigkeiten“ übernommen. Im Übrigen bleibt die traditionelle Struktur des OG unter Einschluss der dominanten Stellung des Gerichtsvorsitzenden erhalten.

5. Das Verfassungsgesetz Nr. 4-FKZ vom 5.2.2014 passt das Verfassungsgesetz von 1996 über das Gerichtssystem der Russländischen Föderation an die Verfassungsänderung an. Die Wirtschaftsgerichte der unteren Stufen unter Einschluss der (leicht umbenannten) „Bezirkswirtschaftsgerichte“ bleiben erhalten (Art. 4 Abs. 3). Zuständig für die Versorgung aller Gerichte (mit Ausnahme des VerfG RF) ist und bleibt das „Gerichtsdepartement beim OG“ (Art. 31).

Hinweis: Kraft einer förmlichen „Mitteilung“ (Nr. Pr-383) des Präsidenten RF vom 21.2.2014 ist der Text der föderalen Verfassung mit ihren Änderungen offiziell veröffentlicht worden (Sobranie Zakonodatel'stva RF 2014, Nr. 9, Pos. 851 sowie SZRF 2014, Nr. 15, Pos. 1691).

6. Das Verfassungsgesetz Nr.5-FKZ vom 12.3.2014 passt die Verfassungsgesetze über das Verfassungsgericht, den Menschenrechtsbevollmächtigten, die Regierung, die Flagge, die Hymne, den Ausnahmezustand, den Kriegszustand, die ordentlichen Gerichte an die Verfassungsänderungen an. Außerdem novelliert es ausführlich die Vorschriften über die Militärgerichte und hebt das Verfassungsgesetz vom 9.11.2009 über den Disziplinargerichtshof auf (Art. 10 Nr. 2).

7. Durch das Verfassungsgesetz Nr. 6-FKZ vom 21.3.2014 vollzog Russland die Aufnahme der „Republik Krim“ und der „Stadt Föderaler Bedeutung Sevastopol“ gemäß dem entsprechenden Verfassungsgesetz vom 17.12.2001. Die Zahl der Subjekte der Föderation erhöhte sich damit auf 85. Art. 65 Abs. 1 VfRF wurde entsprechend geändert. Die Außengrenzen Russlands decken sich mit den bisherigen Verwaltungsgrenzen der Krim (Art. 3). Die Bewohner der Krim konnten innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Aufnahme gegen die Staatsangehörigkeit RF optieren, danach sollten sie als Staatsangehörige RF gelten (Art. 4). Bis zum 1.1.2015 gilt eine Übergangszeit für die Anpassung des Rechts-, Wirtschafts-, Finanz- und Kredit systems der Krim (Art. 6). Das Gesetz regelt ferner Fragen der Wehrpflicht, der Neubildung der Republikorgane sowie der Kommunalen Selbstverwaltung, der Gerichte und der Staats-

anwaltschaft, des Haushaltswesens, von Banken, Währung und Steuern, von Notariat und Anwaltschaft.

II. Föderale Gesetze

a. 253-FZ vom 27.9.2013 bis 446-FZ vom 28.12.2013 – (D. Marenkov)

1. Am 27.9.2013 erging das Gesetz über die Russländische Akademie der Wissenschaften (Nr. 253-FZ). Das Gesetz enthält Vorschriften zu den Zielen der Akademie der Wissenschaften, ihren Mitgliedern und Organen. Zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes wurde die Regierungsverfügung Nr. 1972-r vom 28.10.2013 erlassen.

2. Im Rahmen der gegenwärtigen Zivilrechtsreform wurde das Internationale Privatrecht im Teil III des Zivilgesetzbuches novelliert (Gesetz Nr. 260-FZ vom 30.9.2013). Die IPR-Novelle trat bereits zum 1.11.2013 in Kraft. Nach Art. 1191 ZGB n.F. müssen die Vorschriften der anwendbaren ausländischen Rechtsordnung nicht mehr von den Parteien bewiesen werden. Es kann den Parteien jetzt lediglich auferlegt werden, „Informationen über den Inhalt ausländischer Rechtsnormen zur Verfügung zu stellen“. Beim ordre public-Vorbehalt des Art. 1193 ZGB ist jetzt auch die Art des Rechtsverhältnisses mit Auslandsberührung bei der Frage, ob die ausländische Rechtsnorm angewendet werden kann, zu berücksichtigen. Eine Neufassung haben außerdem Art. 1209 ZGB (Form des Rechtsgeschäfts), Art. 1211 (anwendbares Recht mangels Rechtswahl der Parteien) und Art. 1212 (Verbraucherschutz) erfahren. Es wurde die neue Norm des Art. 1217.1 ZGB eingefügt, die das anwendbare Recht für die Stellvertretung festlegt. Ferner sind neue Vorschriften zur Rechtswahl bei deliktischen Ansprüchen und solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 1223.1 ZGB) sowie Ansprüchen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen (Art. 1220.1 ZGB) und der vorvertraglichen Haftung infolge schuldhafter Verletzung der Pflicht zur redlichen Verhandlungsführung (Art. 1222.1 ZGB) zu beachten.

3. Gemäß dem neugefassten Art. 18 Abs. 6 des Gesetzes über Banken und die Bankentätigkeit ist die russische Nationalbank berechtigt, in Abstimmung mit der Regierung, für Kreditinstitute mit ausländischer Beteiligung Beschränkungen für die Vornahme von Bankgeschäften einzuführen, wenn in entsprechenden Staaten für Banken mit russischer Beteiligung sowie für Filialen russischer Banken Beschränkungen hinsichtlich ihrer Gründung und Tätigkeit gelten. Diese Regelung gilt, soweit internationale Verträge, an denen Russland beteiligt ist, nichts anderes vorsehen. Die neue Vorschrift wurde durch das Änderungsgesetz Nr. 266-FZ vom 30.9.2013 eingeführt und trat am 12.10.2013 in Kraft.

4. Das Änderungsgesetz Nr. 270-FZ vom 21.10.2013 hat Art. 63 StGB (Ugolovnyj kodeks, UK RF) mit Absatz 1.1 ergänzt. Diese Vorschrift zählt strafscharfende Umstände auf, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind (z.B. wiederholte Tat-

begehung oder schwere Folgen). Der zum 1.11.2013 neu eingefügte Art. 63 Abs. 1 StGB berechtigt das Strafgericht, einen Rauschzustand des Täters infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Straftat, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Täters nach eigenem Ermessen als strafschärfenden Umstand zu werten.

5. Das Gesetz Nr. 271-FZ vom 21.10.2013 novellierte Art. 32 und 152 StPO (Ugolovno-processual'nyj kodeks, UPK RF). Artikel 32 zur örtlichen Zuständigkeit von Strafgerichten wurde mit Abs. 4 bis 6 bezüglich Straftaten, die im Ausland begangen wurden, ergänzt. Art. 152 erhielt einen neuen Absatz 4.1 hinsichtlich Ermittlungen von im Ausland begangenen Straftaten.

6. Das Gesetz Nr. 272-FZ vom 21.10.2013 hat Normen der StPO (UPK RF) und der ZPO (GPK RF) hinsichtlich Sondervoten der Richter ergänzt. Gemäß dem neugefassten Art. 301 Abs. 5 StPO darf ein Strafrichter sein Sondervotum (osoboe mnenie) im Beratungszimmer des Gerichts schriftlich verfassen. Er darf dabei keine Details der richterlichen Beratungen offenbaren und nicht über die Positionen der einzelnen Richter berichten. Der neu eingefügte Art. 310 Abs. 5 StPO bestimmt, dass das Sondervotum spätestens innerhalb von fünf Tagen seit der Verkündung des Urteils angefertigt wird. Das Sondervotum wird nicht im Gerichtssaal vorgelesen. Der vorsitzende Richter weist die Verfahrensbeteiligten auf die Existenz des Sondervotums hin und informiert sie, dass Anträge auf Einsicht innerhalb von drei Tagen zu stellen sind. Ähnlich sieht Art. 193 Abs. 1 ZPO n.F. vor, dass der vorsitzende Richter bei der Verkündung der Gerichtsentscheidung in einem Zivilverfahren das Sondervotum erwähnt und die Parteien auf die Möglichkeit der Einsicht hinweist.

7. Das Gesetz Nr. 274-FZ vom 21.10.2013 hat das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch (KoAP) mit neuen Ordnungswidrigkeitentatbeständen im Zusammenhang mit dem Schutz vor dem Passivrauchen ergänzt. Die neuen Art. 6.23, 6.24 und 6.25 KoAP drohen Bußgelder für die Verleitung Minderjähriger zum Rauchen, Verstöße gegen das Rauchverbot in bestimmten Gebieten und Räumen (z.B. Kinderspielplätze) an. Bei Verstößen gegen die Vorschriften zum Schutz vor dem Passivrauchen und vor den negativen Folgen des Tabakkonsums kann gegen juristische Personen ein Bußgeld von bis 90000 Rubel verhängt werden. Weitere neue Tatbestände betreffen unzulässige Tabakwerbung in Filmproduktionen, Radio und Theaterstücken (Art. 14.3.1.) sowie Verstöße gegen die für Tabakwaren geltenden Verkaufsbeschränkungen (Art. 14.53).

8. Am 2.11.2013 wurde ein neues Gesetz über den Russländischen Wissenschaftsfonds (Nr. 291-FZ) erlassen. Der Fonds soll finanzielle und organisatorische Unterstützung für wissenschaftliche Forschungen und die Ausbildung von Wissenschaftlern

leisten. Das Gesetz enthält Vorschriften zu den Zielen und zum Vermögen des Fonds, seinen Organen und zur Rechenschaftspflicht.

9. Das Gesetz Nr. 294-FZ vom 2.11.2013 präzisierte den Status der Bevollmächtigten (Ombudsmann) für den Schutz der Rechte der Unternehmer. Dieses Institut war durch Gesetz Nr. 78-FZ vom 7.5.2013 eingeführt worden. Die Novelle sieht u.a. die Möglichkeit der Teilnahme des Ombudsmanns an Wirtschaftsprozessen als Nebenintervenent auf Kläger- oder Beklagtenseite vor. Zu diesem Zwecke wurde die Wirtschaftsprozessordnung (APK) mit Art. 53.1 ergänzt.

10. Mit dem Gesetz Nr. 336-FZ vom 2.12.2013 wurde der monatliche Mindestlohn (russische Abkürzung: MROT) mit Wirkung zum 1.1.2014 auf 5.554 Rubel (ca. 111 EUR) erhöht. Im Jahr 2013 hatte MROT 5.205 Rubel betragen. Art. 1 des Gesetzes Nr. 82-FZ über den Mindestlohn vom 19.6.2000 wurde entsprechend angepasst.

11. Mit Gesetz Nr. 345-FZ vom 2.12.2013 wurde Art. 855 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (Kap. 45. Bankkonto) novelliert. Es wird die Reihenfolge der Befriedigung der Forderungen in Fällen präzisiert, wenn das Kontoguthaben nicht zur Befriedigung aller Forderungen ausreicht.

12. Am 21.12.2013 wurde das Gesetz über Verbraucherkredite (Nr. 353-FZ) erlassen, welches am 1.7.2014 in Kraft tritt. Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes umfasst Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Gewährung von Verbraucherdarlehen an natürliche Personen, die nicht für unternehmerische Tätigkeiten genutzt und nicht durch eine Hypothek gesichert werden. Das Gesetz legt u.a. Anforderungen an den Inhalt und das Zustandekommen des Verbraucherkreditvertrages fest sowie regelt die Folgen der Nichteinhaltung der Fristen für die Rückzahlung des Darlehens. Mit Gesetz Nr. 363-FZ vom 21.12.2013 wurde eine Reihe von Gesetzen, u.a. das Hypothekengesetz, im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen Gesetzes über Verbraucherkredite angepasst.

13. Mit Gesetz Nr. 367-FZ vom 21.12.2013 wurden umfangreiche Änderungen im Teil I Zivilgesetzbuch, insbesondere Vorschriften zu Pfand (Art. 334 bis 358.17) und Forderungsübergang (Art. 382 bis 392.3), vorgenommen. Die Änderungen treten am 1.7.2014 in Kraft. Das Gesetz Nr. 2872-1 über das Pfand vom 29.5.1992 tritt dagegen außer Kraft.

14. Das Gesetz Nr. 372-FZ vom 21.12.2013 novellierte das Gesetz über die Exportkontrolle vom 18.7.1999. Eine neue Fassung haben insbesondere Vorschriften zur Lizenzierung von Außenwirtschaftsgeschäften mit kontrollierten Waren und Technologien (Art. 19) und zur Identifikation von kontrollierten Waren und Technologien (Art. 24) er-

halten. Neu eingeführt wurden sog. Spezialisten im Bereich der Exportkontrolle (Art. 24.1). Die Änderungen treten am 22.6.2014 in Kraft.

15. Mit Gesetz Nr. 380-FZ vom 28.12.2013 wurde das Strafgesetzbuch mit dem neuen Tatbestand „Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen Minderjähriger“ (Art. 240.1) ergänzt. Eine sexuelle Dienstleistung im Sinne dieser Vorschrift setzt eine finanzielle Belohnung oder ein Versprechen eines anderen Vorteils an einen Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren voraus. Die vorgesehene Maximalstrafe ist die Freiheitsstrafe von vier Jahren.

16. Das Gesetz Nr. 399-FZ vom 28.12.2013 novellierte das Gesetz über die Energieeinsparung und die Steigerung der Energieeffizienz vom 23.11.2009. Es ist die Neufassung der Art. 15 bis 17 (Energieuntersuchungen) und Art. 25 (Energieeinsparung durch staatliche Stellen) zu beachten. Die Änderungen treten am 1.7.2014 bzw. 1.10.2014 in Kraft. Die für Energieuntersuchungen zuständige Stelle, das Energieministerium, muss bis zum 1.7.2014 Anforderungen an die Durchführung von solchen Energieuntersuchungen formulieren.

17. Am 28.12.2013 wurden die Gesetze Nr. 400-FZ über Versicherungsrenten und Nr. 424-FZ über die Sparrente, die jeweils am 1.1.2015 in Kraft treten werden (einzelne Vorschriften erst ab 1.1.2016), verabschiedet. Das Gesetz über die Altersrente vom 17.12.2001 wird dann – mit geringen Ausnahmen – keine Anwendung mehr finden.

18. Das Gesetz Nr. 426-FZ vom 28.12.2013 hatte die sog. spezielle Beurteilung von Arbeitsbedingungen zum Gegenstand. Darunter ist ein Maßnahmenpaket zur Ermittlung von schädlichen und gefährlichen Faktoren im Betrieb zum Zwecke einer entsprechenden Klassifizierung zu verstehen. Das Gesetz legt u.a. die Rechte und Pflichten des Arbeitsgebers und der Arbeitnehmer im Zuge der Durchführung der Beurteilung fest. Das Gesetz trat am 1.1.2014 in Kraft. Abweichend davon wird ein einheitliches landesweites Informationssystem zu Ergebnissen der Beurteilung i.S.v. Art. 18 des Gesetzes erst zum 1.1.2016 eingeführt.

19. Mit Gesetz Nr. 433-FZ vom 28.12.2013 wurde mit Wirkung zum 9.5.2014 ein neuer Straftatbestand (s. Art. 280.1 Strafgesetzbuch n.F.) eingeführt. Demnach ist für öffentliche Aufrufe zu Handlungen, die auf die Verletzung der territorialen Integrität Russlands gerichtet sind, eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von bis 300.000 Rubel bzw. in Höhe des Einkommens des Täters in den vergangenen zwei Jahren, zu bis zu 300 Sozialstunden oder einer Freiheitsstrafe von bis drei Jahren möglich. Bei Aufrufen über die Massenmedien und das Internet ist eine Verurteilung zu 480 Sozialstunden oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren möglich.

20. Mit Gesetz Nr. 441-FZ vom 28.12.2013 wurde das Gesetz über die Zwangsvollstreckung vom 2.10.2007 novelliert. Es ist u.a. die Neufassung der Art. 24, 27, 29, 30, 46, 52, 64, 95, 96, 103, 107, 112 zu beachten. Daneben wurde eine neue Vorschrift zur Aufrechnung von gleichartigen Forderungen (Art. 88.1) eingefügt.

b. Gesetze seit dem 1.1.2014 bis Gesetz 35-FZ (Ende März 2014) – O. Luchterhandt

1. Das Gesetz Nr. 4-FZ zur Änderung von Art. 443 Abs. 2 StPO am 3.2.2014 schließt die gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schwere der Tat künftig aus.

2. Das Gesetz Nr. 5-FZ vom 3.2.2014 zur Novellierung des StGB verschärft wesentlich die Sanktionen bei Verletzung der gegen „extremistische Aktivitäten“ gerichteten Straftatbestände (Art. 280; 282¹, 282²) und des Straftatbestandes der Aufstachelung zu Hass und Feindschaft (Art. 280) und schließt die Zuständigkeit der Friedensrichter für Art. 280 aus (Art. 31 StPO).

3. Das Artikelgesetz Nr. 7-FZ vom 3.2.2014 ersetzt den in diversen Gesetzen verwendeten Begriff des Militärkommandanten durch den der Militärpolizei.

4. Die Novellierung des Gesetzes über das Fernmeldewesen Nr. 9-FZ vom 3.2.2014 betrifft die „universellen Fernmeldedienstleistungen“. Sie werden definiert (Art. 57), der für die Leistung zuständige „Operator“ wird bestimmt (Art. 58) und Fragen der Finanzierung werden geregelt.

5. Das föderale Gesetz Nr. 12-FZ vom 3.2.2014 über die Änderung des Art. 22 des Gesetzes über Banken und Bankentätigkeit weist der Bank Russlands die Kompetenz zu, „im festgelegten Verfahren“ über die Akkreditierung von Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute zu entscheiden. Dem entsprechend ist Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Auslandsinvestitionen von 1999 geändert worden.

6. Das Gesetz Nr. 14-FZ vom 3.2.2014 zur Änderung der Wahlgesetze und des Parteiengesetzes bestimmt, dass die Kandidaten für die Wahl in staatliche und kommunale Ämter bereits bei der Einreichung ihrer Unterlagen bei der Wahlkommission nachweisen müssen, dass sie ihre ausländischen Konten und Finanzverbindungen aufgelöst haben.

7. Das Artikelgesetz Nr. 15-FZ vom 3.2.2014 verschärft die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen an diejenigen Personen, die gewerblich auf dem Gebiet der Sicherheit im Verkehrswesen tätig werden wollen.

8. Das Gesetz über die Kandidatenauswahl für die Erstbesetzung des Obersten Gerichts RF Nr. 16-FZ vom 5.2.2014 regelt die Einzelheiten des Verfahrens, das nach Wettbewerbsregeln zu erfolgen hat. Bewerben können sich auch Personen, die zuvor keinen richterlichen Beruf ausgeübt haben. Zuständig sind spezielle Qualifikationskollegien.
9. Das Gesetz Nr. 18-FZ vom 21.2.2014 verschärft Art. 32 des Gesetzes über die nichtkommerziellen Organisationen durch eine zahlenmäßige Ausweitung von Ermächtigungen zur Durchführung von außerplanmäßigen Kontrollen auch solcher NGOs, die keine „ausländischen Agenten“ sind.
10. Das Artikelgesetz Nr. 19-FZ vom 21.2.2014 verkürzt, ausgehend von einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, etwas die Fristen, für welche gerichtlich wegen schwerer und schwerster Verbrechen verurteilte Personen hinsichtlich der Ausübung ihres passiven Wahlrechts von der Besetzung bestimmter Wahlämter ausgeschlossen sind.
11. Am 22.2.2014 ist ein neues Gesetz über die Wahlen zur Staatsduma erlassen worden (Nr. 20-FZ). Es kehrt zum gemischten Wahlsystem, das bis zur Dumawahl 2003 galt, zurück. Nach dem Grabensystem werden 225 Sitze nach Parteilisten und 225 Sitze an die siegreichen Bewerber in Ein-Mandat-Wahlkreisen vergeben. Es gilt wieder die 5%-Klausel. Einzelbewerber können sich aufstellen lassen, wenn sie die Unterstützung von mindestens 3% der Wahlberechtigten ihres Wahlkreises vorweisen können.
12. Das Artikelgesetz Nr. 23-FZ vom 4.3.2014 erweitert im Interesse der Bekämpfung von Korruption und des Ausschlusses von Interessenkollisionen den Kreis derjenigen, die wegen verwandtschaftlicher Verbindungen von Positionen im Kommunaldienst, Audit und Finanzkontrollorganen ausgeschlossen sind.
13. Das Gesetz Nr.25-FZ vom 12.3.2014 überträgt das bisher beim Höchsten Wirtschaftsgericht liegende Recht, u.a. gegenüber einer Region das Regime einer vorläufigen Finanzverwaltung anzuordnen, auf das reformierte Oberste Gericht RF.
14. Das Artikelgesetz Nr. 27-FZ vom 12.3.2014 verschärft die Kontrolle über den Schutz der Wälder und soll ihre Reproduktion stärken.
15. Das Artikelgesetz Nr. 29-FZ vom 12.3.2014 passt insbesondere das Gesetz über den Status der Richter in der Russländischen Föderation an die betreffenden Verfassungsänderungen und die Abschaffung des Höchsten Wirtschaftsgerichts an.

16. Das Gesetz Nr. 30-FZ vom 12.3.2014 präzisiert im föderalen Gesetz über die Insolvenz (Art. 28) das Verfahren über die Bekanntgabe der Zahlungsunfähigkeit.

17. Das Artikelgesetz Nr. 33-FZ vom 12.3.2014 regelt die Möglichkeit der elektronischen Unterschrift in verschiedenen Bereichen des Geschäfts- und Behördenverkehrs.

18. Das Gesetz Nr. 34-FZ vom 12.3.2014 novelliert die Gesetze über die Gerichtsvollzieher und die Zwangsvollstreckung. Die Befugnisse der Gerichtsvollzieher werden erheblich, hinsichtlich der Feststellung von bzw. Nachforschung nach Aktiva des Schuldners, erweitert.

19. Das Artikelgesetz Nr. 35-FZ vom 12.3. 2014 vollzieht eine breite Reform der ZGB-Vorschriften über das Geistige Eigentum. Von den über 170 Änderungen ist nicht nur der Vierte, sondern auch der Erste und Zweite Teil des ZGB berührt. Besonders betroffen sind die exklusiven Rechte. Eingeführt wurden ihre Pfändbarkeit (1. Teil, Art. 358¹⁸), novelliert die Vorschriften des 4. Teils über ihre Verfügung (Art. 1229), die staatliche Registrierung ihrer Veräußerung, Pfändung usw. und die Folgen ihrer Nichtbeachtung (Art. 1232), Einräumung des Rechts ihrer unentgeltlichen Nutzung durch den Eigentümer (Art. 1233), ihre Veräußerung durch Vertrag (Art. 1234) und ihre Nutzung durch Lizenzvertrag (Art. 1235-1237). Geändert wurden ferner die Bestimmungen über die staatliche Regelung des Geistigen Eigentums (Art. 1246) und über dessen Schutz (Art. 1250 ff), über den Widerruf des Rechts der Nutzungsüberlassung (Art. 1269), die freie Nutzung von Werken für wissenschaftliche, pädagogische usw. Zwecke (Art. 1274) und durch Bibliotheken, Archive usw. (Art. 1275). Novelliert wurde auch das Gesetz vom 29.6.2004 über das Geschäftsgeheimnis. Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 1.10.2014 in Kraft.

20. Mit dem Gesetz Nr. 36-FZ vom 21.3.2014 ratifizierte Russland den am 18.3. in Moskau unterzeichneten Vertrag mit der Republik Krim über deren Aufnahme in die Russländische Föderation (Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 2014, Nr. 12, Pos. 1202).

III. Präsidialdekrete (ukazy): Otto Luchterhandt

1. Das Dekret N 690 vom 31.8.2013 erhöht die Zahl der Stellvertretenden Ministerpräsidenten Russlands auf 8. Herausgehoben sind ein 1. Stellvertretender Vorsitzender und ein Stellvertreter, der zugleich der Chef des Regierungsapparates ist.

2. Erweiterung des Privatisierungsprogramms von 1993 um staatliche und kommunale Unternehmen der Binnenschifffahrt und der Wasserwirtschaft durch das Dekret N 729 vom 26.9.2013.

- 3.** Nachdem im Mai 2013 die Verwaltung der Liegenschaften und Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften Russlands dem Präsidium der Akademie entzogen und der föderalen Regierung unterstellt worden war, errichtet das Dekret N 735 vom 27.9.2013 eine „Föderale Agentur für Wissenschaftliche Organisationen“ als die dafür zuständige zentrale Verwaltungsbehörde.
- 4.** Durch Dekret N 787 vom 19.10. 2013 wurde die Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Vorsitzes Russlands in der Gruppe G8 bestimmt.
- 5.** Durch Dekret N 818 vom 1.10.2013 hat der „Wirtschaftsrat beim Präsidenten“ ein Präsidium erhalten, dem unter dem Vorsitz Präsident Putins weitere 18 Persönlichkeiten angehören, die ganz überwiegend zum liberalen Flügel in der Wirtschaftspolitik zählen.
- 6.** Dekret N 837 vom 14.11.2013 veranlasst die Umwandlung von staatlichen unitarischen Unternehmen der Atomwirtschaft in Offene AG und überträgt deren Kapital an die Staatskorporation „RosAtom“.
- 7.** Das Dekret N 871 vom 2.12.2013 trifft umfangreiche Vorkehrungen zur Ausführung der gegen die Atomrüstung Nordkoreas gerichteten Resolution des UN-Sicherheitsrates 2094 vom 7.3.2013.
- 8.** Durch Dekret N 878 vom 3.12.2013 wird in der Präsidialadministration eine „Verwaltung für Fragen der Unterbindung von Korruption“ gebildet.
- 9.** Durch das Dekret N 894 vom 9.12.2013 werden die staatlichen Medien und Agenturen zu dem Zweck einer Verstärkung ihres Einflusses auf dem weltweiten Medienmarkt einer weitreichenden Umstrukturierung unterzogen, in deren Zuge u.a. RIA (Novosti) in das Unternehmen „Rossija Segodnja“ eingegliedert wird.
- 10.** Das Dekret N 939 vom 21.12.2013 reorganisiert die dem Präsidenten unmittelbar unterstellte „Föderale Agentur für Personen- und Objektschutz“ und setzt für sie ein neues Statut (Ordnung) in Kraft.
- 11.** Das Dekret N 967 vom 28.12.2013 veranlasst Maßnahmen zur sozialen Förderung von Bürgern, die Abschlüsse an renommierten Bildungseinrichtungen im Ausland erworben haben, und zu ihrer Gewinnung für den Staatsdienst.
- 12.** Das Dekret N 20 vom 14.1.2014 stärkt den Technologie-Giganten Russlands, die Staatskorporation „RosTechnologija“ erneut durch Einfügung weiterer Unternehmen der Hochtechnologie.

13. Das Dekret N 111 vom 5.3.2014 bestimmt den Vertreter des Präsidenten in dem „Speziellen Qualifikationskollegium zur Auswahl der Richter für die Neubesetzung des Obersten Gerichts Russlands.

14. Mit seinem Dekret N 147 vom 17.3.2014 hat der Präsident Russlands die „Republik Krim“ völkerrechtlich anerkannt.

15. Durch das Dekret N 168 vom 21.3.2014 ist der „Föderale Bezirk Krim“ gebildet worden. Er umfasst die beiden Subjekte „Republik Krim“ und Sevastopol` als Russlands dritte Stadt föderaler Bedeutung. Die Krim ist Russlands neunter föderaler Bezirk.

16. Durch Dekret N 172 vom 24.3.2014 führte Präsident Putin den „Körperkultur- und Sportkomplex `Bereit zur Arbeit und Verteidigung` (GTO), der von 1931 bis zum Ende der UdSSR zur Durchführung der militärpatriotischen Erziehung der Jugend bestanden hatte, wieder ein.